

Vernehmlassung zu den Entwürfen der Ausführungserlasse zum totalrevidierten Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs

Consultation relative aux projets d'ordonnances pour la mise en œuvre de la nouvelle loi fédérale sur la surveillance de la correspondance par poste et télécommunication

Consultazione relativa ai progetti di legislazione esecutiva relativa alla revisione totale della legge federale sulla sorveglianza della corrispondenza postale e del traffico delle telecomunicazioni

Formular zur Erfassung der Stellungnahme

Formulaire pour la saisie de la prise de position

Formulario per il parere

Date	27.06.2017
Unternehmen	SUISSEDIGITAL Verband für Kommunikationsnetze
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) Personne de contact en cas de questions (Nom/tél./courriel) Persona di riferimento in caso di domande (Nome/Tel./E-mail)	Fürsprecher LL.M. Stefan Flück, Leiter Rechtsdienst 031 328 27 28, stefan.flueck@suissedigital.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre **Stellungnahme** elektronisch **als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word** par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Rechtsunsicherheit durch fehlende Präzisierung des offen formulierten BÜPF:

SUISSEDIGITAL Verband für Kommunikationsnetze, nachfolgend „Suissedigital“ sieht die Notwendigkeit einer effektiven und angemessenen Fernmeldeüberwachung. Die E-VÜPF enthält jedoch Bestimmungen, die im Vergleich zur heutigen Fassung allgemeiner und unbestimmter formuliert sind. Die Verordnungsentwürfe dehnen somit die Überwachungsmöglichkeiten und damit die Pflichten der Fernmeldedienstanbieterinnen (nachfolgenden „FDA“) massiv aus, in einigen Fällen ungeachtet des gesetzlichen Rahmens. In der Verordnung werden die zulässigen Überwachungsmaßnahmen nicht abschliessend, sondern durch die Behörden beliebig erweiterbar formuliert. Aus unserer Sicht fehlt für einen solchen offenen Ansatz die gesetzliche Grundlage. Dieser Umstand ist insbesondere auch deshalb stossend, weil während des BÜPF-Revisionsprozesses die im Gesetzestext offenen Formulierungen damit begründet wurden, dass eine Präzisierung der Anforderungen erst auf dem Verordnungsweg möglich sei. Daraus ergibt sich der klare Anspruch, dass auf Verordnungsstufe zu erfolgende Präzisierungen von gesetzlichen Rahmenvorgaben abschliessend und ohne weitere Kompetenzerweiterung zu Gunsten der Verwaltung normiert werden müssen.

Ein Beispiel hierzu ist der in mehreren Bestimmungen verwendete Begriff der „anderen Fernmelde- oder abgeleiteten Kommunikationsdienste“. Das ist ein Sammelbegriff, dem letztlich jegliche Dienste zugeordnet werden können. Somit werden Auffangartikel geschaffen, welche die Auskunfts- und Überwachungsmöglichkeiten ungeachtet des gesetzlichen Rahmens ausdehnen. Dies steht dem Anspruch entgegen, mit der BÜPF-Revision mehr Rechtssicherheit für die Beteiligten zu schaffen. Diese wird mit der jetzigen Ausgestaltung der Verordnungen jedoch weiter vergrössert.

Uneinheitliche Begriffsverwendungen:

Im Entwurfstext der Verordnung werden für inhaltlich übereinstimmende Begriffe unterschiedliche Begriffe verwendet. Ein Beispiel hierfür sind die *Teilnehmer eines Fernmeldedienstes* im Vergleich zu den *die Dienste in Anspruch nehmenden Personen*. Diese beiden Bezeichnungen, welche in der Praxis unterschiedliche Personen resp. Personengruppen umfassen, werden im Entwurfstext oftmals analog verwendet. Bei der Umsetzung der im Entwurfstext vorgesehenen Erfassungs- und Identifikationspflichten ist für die FDA somit unklar, an welcher Bezeichnung sie sich zu orientieren haben, und folglich, welche Informationen erfasst und geliefert werden müssen.

Registrierungs- und Identifikationspflichten, welche FDA in der Ausgestaltung der Vertragsmodalitäten stark einschränken:

Besondere Aufmerksamkeit, auch aus Sicht der Kunden einer FDA und damit auch der Konsumenten, verdienen unseres Erachtens die verschärften Registrierungs- und Identifikationspflichten bei Vertragsabschlüssen für Dienste einer FDA oder einer Anbieterin abgeleiteter Kommunikationsdienste. Die Pflichten beschneiden FDA und Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienste und deren Kunden in ihrer Vertragsfreiheit sowie in der Ausgestaltung ihrer Bestell- und Verkaufsprozesse. So soll der Bezug eines Mobilfunkdienstes (sowohl Post-Paid wie auch Pre-Paid) nur noch gegen Vorlage und mit Anfertigung einer Kopie eines Reisepasses, einer Identitätskarte oder eines Ausländerausweises möglich sein. Die Identität des Teilnehmers muss bei erstmaliger Aktivierung des Dienstes anhand der genannten amtlichen Dokumente überprüft werden. Diese Forderung führt mitunter zur Folge, dass Personen ohne gültige Papiere der Zugriff auf Mobilfunkdienste grundsätzlich verwehrt bleibt. Ob die Inkaufnahme einer solchen Folge mit der Gewährleistung verfas-

sungsmässig und völkerrechtlich garantierter Grundrechte vereinbar ist, ist zweifelhaft; es ist absehbar, dass eine solche Regelung zu rechtlichen Auseinandersetzungen führen wird, deren Austragung zwischen der FDA und ihren abgewiesenen Endkunden erfolgt, mithin die Klärung resp. Beseitigung der damit geschaffenen Rechtsunsicherheit von den FDA finanziert werden muss. Dieses Risiko ist unverhältnismässig, wenn man bedenkt, dass die Identifikation vor allem bei Pre-Paid Abonnementen, wo die FDA mit den Kunden nicht in einer Dauerschuldvertragsbeziehung steht, eine für die Strafverfolgung praktische Relevanz hat. Das dies auch für Post-Paid-Abonnemente gelten soll, erachten wir als klassische Überregulierung.

Ausweitung des Antennensuchlaufs auf WLAN-Zugangspunkte:

Der Antennensuchlauf wird in der vorliegenden Verordnung auf WLAN ausgedehnt. Im Rahmen der BÜPF Revision wurde es jedoch verpasst, eindeutige rechtliche Grundsätze dazu auf Gesetzesstufe zu klären. Für die Ausdehnung des Antennensuchlaufs auf WLAN auf dem Verordnungsweg fehlt somit die erforderliche klare gesetzliche Grundlage. Abgesehen davon ist diese Ausweitung in der Praxis nicht resp. nicht einheitlich umsetzbar.

Netzexterne Identifikatoren:

Mit den sogenannten netzexternen Identifikatoren (Kopfschaltung) wurde bisher der Sprachverkehr zwischen einer bestimmten ausländischen Rufnummer und einem Schweizer Netz ermittelt. Mit der neuen Bestimmung in Art. 69 E-VÜPF werden nun aber alle Anwendungsfälle abgedeckt, und Anbieterinnen müssten somit sämtliche netzexternen – ausländischen und schweizerischen – Adressierungselemente resp. Dienste sowohl in Echtzeit als auch rückwirkend überwachen, und dies mit Strafandrohung bei Unterlassung. Schweizer FDA werden somit verpflichtet, Dienste zu überwachen, welche sie selber nicht anbieten. In vielen Fällen wäre dies heute nur mittels Einsatz von DPI-Technologie umsetzbar und würde den Rahmen der Verhältnismässigkeit sprengen, zumal hierfür auch die gesetzliche Basis fehlt. Aufgrund der zunehmenden Verwendung verschlüsselter Dienste würde eine solche Überwachung zudem in vielen Fällen nicht die gewünschten Resultate liefern.

System noch nicht verfügbar:

Die Verordnung sieht die Lieferung von neuen Daten vor, welche im bestehenden System (CCIS) nicht vorgesehen sind. Es fehlen Angaben, wie die Daten in der Zeit bis zur Einführung des neuen Verarbeitungssystems des Dienstes ÜPF abgefragt werden und zu liefern sind. Ohne klare standardisierte Abfrage- und Lieferschnittstellen können die Aufträge gemäss den neuen Bestimmungen in der E-VÜPF aber nicht ausgeführt werden. Nach aktuellem Kenntnisstand der FDA ist die Einführung des neuen Verarbeitungssystems des Dienstes nicht zeitgleich mit der Inkraftsetzung der VÜPF geplant.

Grundsätzliche Forderung:

Vor dem Hintergrund der erwähnten Punkte gilt generell die Forderung, die Fernmeldeüberwachung auf Verordnungsstufe gesetzes- und verfassungskonform umzusetzen. Bei der Auswertung der Vernehmlassungsantworten und der Überarbeitung der Verordnungsentwürfe sollte folglich nicht entscheidend sein, wie viele Vernehmlassungsteilnehmer sich gegen oder für eine Bestimmung ausgesprochen haben. Vielmehr sollte die Verfassungs- und Gesetzeskonformität sichergestellt und mehr Rechtssicherheit geschaffen werden. Detaillierte Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen finden sich in nachfolgender Tabelle. Wir weisen darauf hin, dass grösstenteils nur jene Bestimmungen kommentiert werden, bei denen wir Anpassungsbedarf sehen. Wir

sind uns weiter bewusst, dass zahlreiche Bestimmungen für viele kleine FDA keine Relevanz haben, betonen jedoch, dass wir über Mitglieder in unserem Verband verfügen, die aufgrund des Umsatzschwellenwert von CHF 100 Mio. von der gesamten Regulierung erfasst werden. Entsprechend sehen wir uns legitimiert, im Sinne und für diese Mitglieder zu sprechen. Wir verweisen im Übrigen auch auf die individuellen Vernehmlassungsbeiträge unserer Mitglieder.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VÜPF / Remarques par rapport aux différents articles OSCPT / Osservazioni sui singoli articoli OSCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
VÜPF / OSCPT		
Art. 1 Abs. 3 (neu)	<p>³ Der Dienst erstellt eine abschliessende Liste von Diensten, welche als abgeleitete Kommunikationsdienste gelten (Art. 1 Abs. 2 lit. j) und überprüft diese Liste jährlich. Die Liste wird dem Ausschuss gemäss VBO-ÜPF jeweils zur Genehmigung unterbreitet.</p>	<p>Im revidierten BÜPF wird der Begriff „abgeleitete Kommunikationsdienste“ eingeführt, dies als „Dienste, die sich auf Fernmeldedienste stützen und eine Einweg- oder Mehrwegkommunikation ermöglichen. Im E-VÜPF (Art. 1 Abs. 2 lit. j) resp. dem Erläuternden Bericht bleibt eine entsprechende Klärung des weit gefassten Begriffes aus. Es wird lediglich auf die Botschaft (S. 2797/2708) verwiesen, in welcher eine Anzahl von Anwendungen nur sehr rudimentär beschrieben werden. Der Interpretationsspielraum ist entsprechend gross. Hinzu kommt, dass viele potentielle Anbieter möglicherweise als „abgeleitete Kommunikationsdienste“ einzustufende Dienste ausserhalb der Fernmeldebranche angesiedelt sind (Blogs, Social Media Plattformen, Ratgeber jeglicher Art. etc.). Gewisse dieser Angebote dürften für die Strafverfolgung von gewissem Interesse sein, andere aber eher nicht. Dazu kommt, dass darunter auch Angebote sein können, für welche der Anbieter einen speziellen gesetzlichen Schutz bieten muss, z.B. weil sie besonders schützenswerte Personendaten betreffen (z.B. Gesundheitsratgeber) oder Finanzdaten betreffen (e-Banking, e-Safe von Banken, etc.). Aus Gründen der Verhältnismässigkeit und der Rechtssicherheit ist aus unserer Sicht dieser sehr unscharf definierte Begriff „abgeleiteter Kommunikationsdienst“ abschliessend und eng zu definieren. Die dazu beantragte Methode (Art. 1 Abs. 3, neu) ermöglicht dabei eine flexible Anpassung basierend auf den Erfahrungen in der Praxis. Die vorgesehene Genehmigung durch den Ausschuss sichert den Einbezug aller Akteure.</p>
Art. 3 Abs. 1 lit. b	Kein Änderungsantrag. Die diesbezügliche Regelung ist zu begrüssen.	<p>Buchstabe b, welcher besagt, dass als Übermittlungswege der Überwachungsanordnungen sowie deren Verlängerungen und Aufhebungen nur Post oder Telefax gewählt werden können, falls ein Übertragungsmittel gemäss Buchstabe a aus technischen Gründen nicht zur Verfügung steht, ist praktischer Sicht wichtig. Es ist zu begrüssen, dass die Auftragserteilung nur subsidiär per Post und Telefax erfolgen kann. Wir gehen davon aus, dass wenn das Verarbeitungssystem des Dienstes ÜPF bei Inkrafttreten der revidierten Verordnungen noch nicht zur Verfügung steht, dies keinen technischen Grund darstellt, welcher die Verwendung von Post und Fax gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. b erlauben würde.</p>
Art. 4 Abs. 1	<p>Art. 4 Abs. 1 ist wie folgt anzupassen: ¹ Der Dienst ÜPF bestimmt im Einzelfall</p>	<p>Gemäss Art. 4 Abs. 1 E-VÜPF kann der Dienst ÜPF im Einzelfall die technischen und organisatorischen Massnahmen für die Durchführung der Überwachung bestimmen, soweit sich</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>nach Anhörung der betroffenen Anbieterinnen die technischen und organisatorischen Massnahmen für die Durchführung der Überwachung, soweit sich dies nicht direkt aus den geltenden Regelungen insbesondere zu den standardisierten Auskunfts- und Überwachungstypen ergeben.</p>	<p>diese nicht direkt aus den geltenden Regelungen insbesondere zu den standardisierten Auskunfts- und Überwachungstypen ergeben.</p> <p>Mit dieser Formulierung werden die Pflichten der Anbieterinnen beliebig erweiterbar geregelt und es findet eine Kompetenzdelegation an den Dienst ÜPF statt, die in dieser Form im Gesetz nicht vorgesehen ist. Es sei in diesem Zusammenhang auf Art. 32 Abs. 2 BÜPF verwiesen, welcher eine Zusammenarbeit zwischen Dienst und Anbieterinnen vorsieht. In Art. 4 Abs. 1 ist das Element der Zusammenarbeit zu berücksichtigen.</p>
<p>Art. 4 Abs. 2</p>	<p>Art. 4 Abs. 2 ist gegenseitig zu formulieren:</p> <p><i>² Ist infolge betrieblicher Probleme eine Mitwirkungspflichtige nicht in der Lage, ihre Pflichten zur Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs wahrzunehmen, so meldet sie dies dem Dienst ÜPF unverzüglich und liefert eine diesbezügliche Begründung nach. Im Gegenzug hat der Dienst ÜPF die Mitwirkungspflichtigen unverzüglich zu informieren, wenn infolge betrieblicher Probleme auf Seiten des Dienstes die Überwachung nicht ausgeführt werden kann.</i></p>	<p>Gemäss Art. 4 Abs. 2 haben Mitwirkungspflichtige den Dienst ÜPF zu informieren, wenn sie infolge betrieblicher Probleme nicht in der Lage sind, eine Überwachung auszuführen. Diese Mitteilungspflicht sollte auch auf Seiten des Dienstes gelten.</p>
<p>Art. 4 Abs. 3</p>	<p>Art. 4 Abs. 3 ist dahingehend zu präzisieren, dass sich die Datennachlieferung auf die verfügbaren Daten beschränkt.</p> <p><i>³ Unabhängig davon, wo die Fehlerursache liegt, sind mindestens die nicht gelieferten Randdaten der Echtzeitüberwachung von der Mitwirkungspflichtigen zwischenspeichern und</i></p>	<p>Gemäss Art. 4 Abs. 3 müssen die Mitwirkungspflichtigen die nicht gelieferten Randdaten der Echtzeitüberwachung zwischenspeichern oder unverzüglich nachliefern, unabhängig davon, wo die Fehlerursache liegt. Falls die Randdaten der Echtzeitüberwachung nicht mehr verfügbar oder unvollständig sein sollten, hat die Mitwirkungspflichtige gemäss den Anweisungen des Dienstes ÜPF unverzüglich die entsprechenden Randdaten der rückwirkenden Überwachung zu liefern.</p> <p>In Bezug auf diese Bestimmung muss präzisiert werden, dass sich eine Datennachlieferung von vornherein nur auf verfügbare Daten beziehen kann. Eine Datennachlieferung wird nicht</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>unverzüglich nachzuliefern. Falls die Randdaten der Echtzeitüberwachung nicht mehr verfügbar oder unvollständig sein sollten, hat die Mitwirkungspflichtige gemäss den Anweisungen des Dienstes ÜPF unverzüglich die entsprechenden Randdaten der rückwirkenden Überwachung zu liefern, wobei sich diese Verpflichtung der Datennachlieferung auf verfügbare Daten beschränkt.</i>	in jedem Fall möglich sein. Dies zum Beispiel, wenn die Fehlerursache in einem Systemabsturz bei der FDA liegt.
Art. 7	Kein Änderungsantrag.	Gemäss Art. 7 führt der Dienst ÜPF auf Ersuchen der anordnenden Behörde eine automatisierte Filterung durch, falls er dazu technisch in der Lage ist und diese Filterung keinen unverhältnismässigen Aufwand verursacht. Es ist zu begrüssen, dass die Filterung vom Dienst ÜPF und nicht von den Mitwirkungspflichtigen selbst durchgeführt werden muss.
Art. 8	Art. 8 Abs. 1 ist wie folgt zu ergänzen: ¹ Der Dienst ÜPF zeichnet zu Beweis-zwecken gewisse der die im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Aufgaben geführten Telefonate auf. Er ist dazu berechtigt für Telefonate mit der Büronummer oder der Pikettnummer des Überwachungsmanagements des Dienstes ÜPF. Der Gesprächspartner muss vorab über die Aufzeichnung und die Aufzeichnungsberechtigung des Dienstes ÜPF in jedem Einzelfall informiert werden.	Gemäss Art. 8 Abs. 1 kann der Dienst zu Beweis-zwecken die im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Aufgaben geführten Telefonate aufzeichnen. Gemäss erläuterndem Bericht betrifft dies allerdings nur die Telefonate mit der Büronummer und der Pikettnummer des Überwachungsmanagements des Dienstes ÜPF (vgl. S. 10). Dies sollte folglich auch so in der Bestimmung reflektiert sein. Es ist weiter im Verordnungstext festzuhalten, dass der Gesprächspartner über die Aufzeichnung in jedem Einzelfall zu orientieren ist; auf Seiten eines FDA wird diese Aufzeichnungsberechtigung des ÜPF in der täglichen Praxis nicht bekannt sein.
Art. 11 Abs. 1 lit. a	In Anlehnung an Art. 18 Abs. 2 ist Art.	Art. 11 beschreibt die Leistungen ausserhalb der Normalarbeitszeiten. Buchstabe a bezieht

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>11 Abs. 1 lit. a wie folgt anzupassen:</p> <p><i>¹ Ausserhalb der Normalarbeitszeiten und an den Feiertagen stellt der Dienst ÜPF einen Pikettdienst mit folgenden Leistungen zur Verfügung:</i></p> <p><i>a. die Weiterleitung von Auskunftsgesuchen gemäss den Artikeln 33-401;</i></p>	<p>sich auf automatisierte Auskünfte über die Abfragestelle gemäss Art. 18 Abs. 2, wobei noch Art. 41 mit dazu genommen wurde, obwohl dieser in Art. 18 Abs. 2 nicht vorgesehen ist. Das ist entsprechend zu korrigieren.</p>
<p>Art. 11 Abs. 2</p>	<p>Art. 11 Abs. 2 ist wieder auf den Pikett-Grundgedanken zurückzuführen und entsprechend neu zu formulieren.</p>	<p>Gemäss Art. 11 Abs. 2 müssen FDA den Dienst ÜPF unterstützen, damit dieser die in Abs. 1 desselbigen Artikels aufgeführten Leistungen auch ausserhalb der Normalarbeitszeiten erbringen kann. Damit werden die Pikett-Pflichten für die FDA massiv ausgedehnt und sind nicht mehr wie unter geltendem Recht auf wenige, dringende Ausnahmefälle beschränkt. Mit Verweis auf die Definition des Pikettdienstes nach Art. 14 der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz, gemäss welcher sich der Arbeitnehmer beim Pikettdienst für allfällige Arbeitseinsätze für die Behebung von Störungen, die Hilfeleistung in Notsituationen, für Kontrollgänge oder für ähnliche Sonderereignisse bereit hält, fordern wir hier eine Rückführung von Art. 11 Abs. 2 auf den Pikett-Grundgedanken.</p> <p>Dies auch vor dem Hintergrund, dass das neue Verarbeitungssystem des Dienstes ÜPF (betrifft Buchstabe a von Art. 11 Abs. 1) bei Inkrafttreten der revidierten Verordnungen voraussichtlich noch nicht zur Verfügung stehen wird. Solche Auskünfte müssten im Pikett wohl manuell erteilt werden, was zu einer unverhältnismässigen personellen Mehrbelastung auf Seiten der Mitwirkungspflichtigen führen würde.</p>
<p>Art. 13 Abs. 3</p>	<p>Art. 13 Abs. 3 ist wie folgt anzupassen:</p> <p><i>³ Der Dienst ÜPF veröffentlicht jährlich die Statistik, jedoch ohne die Angaben zum Kanton der anordnenden Behörde beziehungsweise ohne die Angaben zur anordnenden Behörde des Bundes.</i></p>	<p>Gemäss Art. 13 veröffentlicht der Dienst ÜPF jährlich eine Statistik der ihm von der Staatsanwaltschaft resp. des militärischen Untersuchungsrichters gelieferten Informationen bezüglich eingesetzten besonderen technischen Geräten und Informatikprogrammen. Diese Bestimmung ist grundsätzlich zu begrüssen.</p> <p>Gemäss Absatz 3 wird die jährliche vom Dienst ÜPF veröffentlichte Statistik jedoch ohne die Angaben zum Kanton der anordnenden Behörde beziehungsweise ohne die Angaben zur anordnenden Behörde des Bundes gemacht. Diese Einschränkung ist in Bezug auf die Transparenz im Vergleich zur aktuellen Handhabung ein deutlicher und nicht nachvollziehbarer Rückschritt. Wir fordern die Veröffentlichung dieser Statistik inklusive dieser Angaben. Den in den</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Erläuterungen angeführten Bedenken der Strafverfolgungsbehörden kann dadurch Rechnung getragen werden, dass wenn es bei einem Überwachungstyp in verschiedenen Kantonen je nur eine kleine Anzahl gibt, die Zahlen dieser Kantone zusammengezählt und für diese Kantone dann gesamthaft angegeben werden.</p>
<p>Einleitende Erläuterungen zu Kapitel 3 „Fernmeldeverkehr“</p>		<p>Die Einleitung zu Kapitel 3 im Erläuternden Bericht (vgl. S. 15) hält im zweiten Absatz fest, der Detaillierungsgrad der Verordnung habe sich im Vergleich zur bisherigen Verordnung stark erhöht und komme damit dem Wunsch nach mehr Rechtssicherheit nach. Wie bereits in den Allgemeinen Bemerkungen erläutert, teilen wir diese Schlussfolgerung nicht. Dass hier ein Widerspruch besteht, zeigt auch der vorangehende Absatz. Darin wird erklärt, dass aufgrund des raschen technischen Fortschritts und der vielfältigen Implementierungsmöglichkeiten bei den Mitwirkungspflichtigen für zahlreiche Dienste, Optionen und Parameter der Auskunft- und Überwachungstypen eine abschliessende Aufzählung nicht geeignet sei und stattdessen nur typische Beispiele aufgeführt werden.</p>
<p>Art. 17 Abs. 2</p>		<p>Art. 17 äussert sich generell zu den Auskunftsgesuchen und hält fest, dass die Anfragen der Behörden gemäss Art. 15 BÜPF grundsätzlich im Abrufverfahren mittels Verarbeitungssystem bearbeitet werden. Gemäss Abs. 2 sind im Auskunftsgesuch, neben den für den jeweiligen Auskunftstyp vorgesehenen Angaben, auch die maximale Anzahl der zu liefernden Datensätze und, falls vorhanden, auch die Referenznummern und Fallnamen anzugeben. Isoliert betrachtet scheint Absatz 2 unproblematisch. Aus den Art. 33, 38, 40 und 41 E-VÜPF wird allerdings erkennbar, dass künftig die zu liefernden Datensätze mehrere unterschiedliche natürliche oder juristische Personen betreffen können. Dies ist neu und einerseits aus rechtlichen Gründen (Datenschutz) problematisch, was an anderer Stelle vertieft erläutert wird. Andererseits führt die Möglichkeit von Mehrfachausgaben zu einer massiv höheren Belastung der Systeme, einerseits des Dienstes, andererseits derjenigen der FDA. Die Systeme bedürfen eines Schutzes, welcher gemäss E-VÜPF aber leider nur für das System des Dienstes ÜPF vorgesehen ist.</p> <p>Das heutige System, welches als Antwort keine Auswahlendung zulässt, sondern immer nur Daten zu einer bestimmten natürlichen oder juristischen Person enthält, ist beizubehalten. Eine konkrete Änderung von Art. 17 Abs. 2 ist nicht nötig. Dies im Gegensatz zu den Art. 33, 38, 40 und 41, die anzupassen sind (vgl. diesbezügliche Änderungsanträge).</p> <p>Sollte an den rechtlich heiklen Mehrfachauskünften festgehalten werden, sind zumindest Bestimmungen vorzusehen, welche nicht nur die Systeme des Dienstes ÜPF schützen, sondern auch jene der Mitwirkungspflichtigen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 18 Abs. 2	<p>Art. 18 Abs. 2 ist als Kann-Vorschrift zu formulieren:</p> <p>² Sie erteilen können die Auskünfte gemäss den Artikeln 33-4046, soweit technisch sinnvoll und möglich, automatisiert über die Abfragestelle des Verarbeitungssystems des Dienstes ÜPF erteilen. Diejenigen gemäss den Artikeln 41-46 können sie auch manuell beantworten.</p>	<p>Art. 18 Abs. 2 sieht vor, dass FDA und Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienste mit weitergehenden Auskunftspflichten die Auskünfte gemäss den Artikel 33-40 automatisiert über die Abfrageschnittstelle des Verarbeitungssystems des Dienstes ÜPF erteilen. Hierbei handelt es sich um ein Zugänglichmachen der Daten im Abrufverfahren gestützt auf Art. 23 Abs. 3 BÜPF. Ein Abrufverfahren kann, muss aber nicht automatisiert sein. Art. 18 Abs. 2 E-VÜPF sieht nun aber die automatisierte Auskunft für die erwähnten Auskunftstypen zwingend vor.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist auch zu bemerken, dass die voll automatisierte Auskunftserteilung für einige dieser Auskunftstypen und/oder Kombinationen von Anfragekriterien aus technischen Gründen nicht zuverlässig möglich sind. Dies gilt insbesondere für anspruchsvolle Auskünfte zur Identifikation der Benutzerschaft in Zusammenhang mit NAT (Art. 36 und 37), aber auch von dynamisch zugeteilten IP-Adressen ohne NAT (Teil von Art. 35). Solche Anfragen können allenfalls teilautomatisiert werden, bedingen jedoch in den meisten Fällen eine Nachbearbeitung inklusive einer Plausibilitätskontrolle, u.a. bedingt durch die grossen Datenmengen und die hohen Anforderungen an die Genauigkeit der Angabe des Zeitpunktes.</p> <p>Von den Mitwirkungspflichtigen wird in der Praxis aus eigenen betriebswirtschaftlichen Interessen automatisch angestrebt, einen grossen Anteil der Auskunftersuche voll automatisiert zu erteilen. Die Automatisierung ist jedoch aufgrund der fehlenden rechtlichen Grundlage sowie aus technischen Gründen nicht als Pflicht vorzusehen. Wir fordern deshalb, dass die Bestimmung als Kann-Vorschrift ausgestaltet wird.</p> <p>Sollte trotzdem für bestimmte Auskünfte an einer zwingenden automatisierten Auskunftserteilung festgehalten werden, ist darauf hinzuweisen, dass das hierfür notwendige Verarbeitungssystem des Dienstes bei Inkrafttreten der revidierten Verordnungen voraussichtlich nicht zur Verfügung stehen wird. Insofern wäre eine Ergänzung der Übergangsbestimmungen zwingend.</p> <p>Bei den in den Artikeln 33 bis 46 beschriebenen Auskunftstypen handelt es sich um einfache Auskünfte, welche ohne vorgängige Genehmigung durch ein Zwangsmassnahmegericht und den Dienst ÜPF erfolgen können. Folglich dürften hier nur Auskünfte verlangt werden, welche nicht dem Fernmeldegeheimnis unterliegen. In Bezug auf Art. 40 Abs. 1 lit. c Ziffer 5 wird diesem Umstand nicht Folge geleistet (vgl. hierzu unseren Streichantrag zu diesem Artikel).</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 19 Abs. 1	Ersatzlose Streichung von Art. 19 Abs. 1. Die erweiterten Registrierungs- und Identifikationspflichten sollen wie gehabt auf Mobilfunkdienste ohne Abonnementsverhältnis beschränkt (in der Regel Pre Paid-Angebote) bleiben.	<p>Für Fernmeldedienste und abgeleitete Kommunikationsdienste ist gemäss Art. 19 Abs. 1 neu eine Identifikation der die Dienste in Anspruch nehmenden Personen mit geeigneten Mitteln vorgesehen. Somit wird eine neue Identifikationspflicht eingeführt, welche, im Gegenzug zur heutigen Pre-Paid-Registrierungspflicht, jegliche Dienste betreffen würde, also auch Festnetz, Mobile- und Internet-Abos aber auch alle abgeleiteten Kommunikationsdienste (wie Email-Dienste, Foren, Chaträume etc.) und Dienste wie Public WLAN.</p> <p>Der Erläuternde Bericht zum E-VÜPF hält fest, dass beispielsweise die Angabe einer Mobilfunknummer durch die benutzende Person, an die ein Zugangscode per SMS geschickt wird, oder die Identifizierung mittels Kreditkarte als geeignete Mittel der Identifizierung einzustufen sind (vgl. S. 17).</p> <p>Wir erachten die Pflichten gemäss Art. 19 Abs. 1 als unverhältnismässig. Insbesondere für Festnetz-, Mobilfunk- und Internet-Abos besteht zwischen der FDA und den Kunden während der Dauer des Bezugs eines Produktes ein enges Vertragsverhältnis (monatliche Abrechnungen etc.). Für die Lieferung der Dienste wie Telefonie und Internet muss zudem die Installationsadresse bekannt sein, weil ansonsten die Dienste nicht richtig konfiguriert und das Customer Premises Equipment (CPE) nicht geliefert werden können. Die ausgeweiteten Erfassungs- und Identifikationsvorschriften sollen auf Pre-Paid-Mobilfunkdienste beschränkt bleiben (vgl. Art. 19 Abs. 2 ff.). Für alle anderen Dienste schränken diese Bestimmungen die Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses der Anbieterinnen massiv ein und führen zu erheblichen Problemen in den Absatzkanälen, insbesondere in den Online-Kanälen. Zudem würde es insbesondere bei abgeleiteten Kommunikationsdiensten zu einer Ungleichbehandlung von schweizerischen im Vergleich zu den ausländischen Anbieterinnen führen.</p> <p>Die Identifizierung mit geeigneten Mitteln erscheint allenfalls beim Zugänglichmachen von Public WLAN auf den ersten Blick als gerechtfertigt, da der Teilnehmer in diesen Fällen sonst unbekannt bleibt. Dazu sei jedoch folgendes bemerkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine solche Bestimmung würde wohl dazu führen, dass aufgrund des damit verbundenen enormen Aufwandes solche Dienste schlicht nicht mehr angeboten würden. Bei Grossanlässen würde die Identifizierung zudem wohl aus Systemgründen gar nicht funktionieren. - Bei Versand des Zugangscodes via SMS ist der Anbieterin ausschliesslich die Mobilfunknummer bekannt. Somit handelt es sich nur um eine Identifizierung eines Mobilgeräts, das zu diesem Zeitpunkt im Zugriff des Teilnehmers ist. - Die Anbieter dürfen Kreditkarteninfos nicht speichern.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Kritisch betrachten wir weiter die in Art. 19 Abs. 1 gewählte Formulierung der „die Dienste in Anspruch nehmenden Personen“. In der Praxis wird es für die Anbieterinnen nicht möglich sein, diese Personen zu identifizieren. Man denke beispielsweise an einen Internetanschluss in einer Wohngemeinschaft (inkl. Familien): Der Anbieterin ist in einem solchen Fall nur der Vertragspartner bekannt, nicht aber, wer den Dienst dann schlussendlich in Anspruch nimmt. Um der Identifikationspflicht gemäss jetziger Formulierung nachkommen zu können, müssten die Identifikationspflichten dem Vertragspartner übertragen werden, welcher dann festhalten müsste, wer zu welchem Zeitpunkt seinen Anschluss nutzt resp. genutzt hat. Das ist praktisch nicht umsetzbar.</p> <p>Hier müsste somit vielmehr von den Teilnehmern gesprochen werden, bei welchen es sich gemäss Anhang E-VÜPF Art. 2 um Personen handelt, die mit einer Anbieterin von Fernmeldediensten oder abgeleiteten Kommunikationsdiensten einen Vertrag über die Inanspruchnahme von deren Diensten geschlossen haben, oder sich für deren Dienste registriert haben oder von dieser ein Zugangsmittel zu deren Diensten erhalten haben.</p>
Art. 19 Abs. 2	<p>Formulierung ist dahingehend anzupassen, dass die Forderung nur im Bereich von Mobilfunkdiensten ohne Dauer-Abonnementsverhältnis zum Tragen kommt:</p> <p>² Bei Mobilfunkdiensten ohne dauerhaftes Abonnementsverhältnis müssen die FDA und die Wiederverkäuferinnen gemäss Artikel 2 Buchstabe 2 BÜPF bei der erstmaligen Abgabe des Zugangsmittels oder bei der erstmaligen Aktivierung des Dienstes die Identität des Teilnehmers anhand eines Reisepasses, einer Identitätskarte oder eines Ausländerausweises im Sinne der Artikel 71 und 71a der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)</p>	<p>Art. 19 Abs. 2 schränkt die möglichen Identifikationsmittel bei Mobilfunkdiensten (sowohl Pre-Paid als auch Post-Paid) auf die Überprüfung von Reisepässen, Identitätskarten oder Ausländerausweise im Sinne der Artikel 71 und 71a der Verordnung vom 24. Oktober 2017 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAA) ein. Weiter soll eine gut lesbare Ausweiskopie aufbewahrt werden.</p> <p>Die Identifizierung mittels eines Ausweises und die Aufbewahrung einer entsprechenden Ausweiskopie ist u.E. für Mobilfunkdienste in einem Abonnementsverhältnis unverhältnismässig (vgl. hierzu die zu Art. 19 Abs. 1 aufgeführten Gründe). Die Art und Weise der Identifikation ist im Erläuternden Bericht nicht weiter präzisiert. Wäre dazu ein direkter (face-to-face) Kundenkontakt nötig, könnte die Identifizierung nur im Shop oder bei Übergabe allfälliger Hardware stattfinden. Weil dies bestehende Online-Absatzkanäle verunmöglichen würde, gehen wir davon aus, dass eine Online-Identifizierung analog den Standards des FINMA-Rundschreibens 2016/7 „Video- und Online-Identifizierung für den Bankenbereich auch für Mobilfunkdienste ohne dauerhaftes Abonnementsverhältnis ausreichen würde. Im Erläuternden Bericht sollte insofern ergänzt werden, dass für die Identifikation keine physische Präsenz notwendig ist.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, dass es ausserhalb des Möglichen der Anbieterinnen resp. deren Mitarbeitenden und Beauftragten liegt, die Echtheit von Dokumenten</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><i>überprüfen. Es ist eine gut lesbare Ausweiskopie aufzubewahren.</i></p>	<p>einschätzen geschweige denn auf ihre Echtheit überprüfen zu können. Auch fehlt es derzeit an Möglichkeiten, die Echtheit von Dokumenten überprüfen zu können.</p> <p>Auch soll vermerkt sein, dass die Bestimmung in ihrer derzeitigen Ausgestaltung zur Folge hätte, dass Personen ohne gültige Papiere jeglicher Zugriff auf einen Mobilfunkdienst verweigert würde. Die FDA können jedenfalls keine Verantwortung und Kostenfolgen auf sich nehmen, wenn ein deshalb abgewiesener Endkunde sich auf seine Grundrechte berufen würde. Da die Grundrechte höher gewichtet sind als Anordnungen in Verordnungen, wird ein von einem Endkunden unter Druck gesetzte FDA auf die Identifizierung verzichten müssen. Diese Folge muss zumindest im Erläuternden Bericht klar erwähnt sein.</p> <p>Der derzeitige Entwurf der VÜPF enthält zudem keine Angaben dazu, ob eine Pflicht der Nachidentifikation resp. der Nachregistrierung der bestehenden Kundschaft besteht. Dies wäre noch einschneidender und unverhältnismässiger; überdies würde eine solche Interpretation gegen das Verbot rückwirkender Regulierung verstossen. In den Erläuterungen und/oder Übergangsbestimmungen ist folglich klarzustellen, dass für neue geforderte Elemente keine Nachregistrierungspflicht besteht.</p> <p>Eine Identifizierung mittels Ausweis ist einzig dann sinnvoll und verhältnismässig, wenn kein fortbestehendes Vertragsverhältnis zwischen Anbieterin und Kunde besteht. Mit der Ergänzung "erstmalig" soll vermieden werden, dass ein Kunde bei neuerlichem Erwerb einer SIM-Karte das mühselige Identifikationsprozedere erneut durchlaufen muss. Anstelle einer isolierten "SIM-Karten-Sicht" soll eine kundenfreundlichere "Kundensicht" treten.</p>
<p>Art. 19 Abs. 3</p>	<p>Art. 19 Abs. 3 soll dahingehend abgeändert werden, dass klar differenziert wird, dass diese Erfassungspflichten nur für Mobilfunkdienste gelten. Respektive nur bei Mobilfunkdiensten ohne Abonnementsverhältnis:</p> <p>³ Bei Mobilfunkdiensten ohne dauerhaftes Abonnementsverhältnis sind bei natürlichen Personen sind folgende Angaben zu erfassen:</p> <p>a. die Namen und Vornamen;</p>	<p>Art. 19 Abs. 3 präzisiert, welche konkreten Angaben von natürlichen Personen zu erfassen sind: die Namen und die Vornamen (lit. a), das Geburtsdatum (lit. b), die Art des Ausweises und die Ausweisnummer (lit. c), die Adresse (lit. d) und falls bekannt der Beruf der Person (lit. e).</p> <p>Aufgrund einer fehlenden anderweitigen Präzisierung muss davon ausgegangen werden, dass sich die Erfassungspflichten gemäss Abs. 3 auf alle Dienste beziehen. Gemäss Abs. 1 ist für Fernmeldedienste und abgeleitete Kommunikationsdienste jedoch generell eine Identifikation mit geeigneten Mitteln vorgesehen. Der Erläuternde Bericht zum E-VÜPF hält wie bereits erwähnt fest, dass beispielsweise die Angabe einer Mobilfunknummer durch die benutzende Person, an die ein Zugangscode per SMS geschickt wird, oder die Identifizierung mittels Kreditkarte, als geeignete Mittel der Identifizierung einzustufen sind (vgl. S. 17). Nur für</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<ul style="list-style-type: none"> b. <i>das Geburtsdatum;</i> c. <i>die Art des Ausweises und die Ausweisnummer;</i> d. <i>die Adresse</i> e. <i>falls bekannt, Beruf.</i> 	<p>Mobilfunkdienste ist gemäss Abs. 2 die Identifikation mittels eines Ausweises zwingend.</p> <p>Vor diesem Hintergrund erstaunt es, dass in Abs. 3 lit. c sodann verlangt wird, dass von natürlichen Personen die Art des Ausweises und die Ausweisnummer zu erfassen seien, bezieht sich dieser Absatz doch sowohl auf natürliche Personen, welche jegliche Art von Fernmeldediensten oder abgeleiteter Kommunikationsdiensten nutzen, und nicht nur auf Mobilfunkdienstnutzer. Abs. 3 lit. c steht somit im Gegensatz zu Abs. 1 resp. den diesbezüglichen Ausführungen im Erläuternden Bericht.</p> <p>Gemäss schriftlicher Bestätigung des Dienstes ÜPF an die Anbieterinnen bezieht sich Abs. 3 nur auf Art. 19 Abs. 2 und somit nur auf Mobilfunkdienste. Die derzeitige Formulierung entspricht dem jedoch nicht, was bei den FDA zu Rechtsunsicherheit führt.</p> <p>Weiter erachten wir eine Erweiterung dieser Erfassungspflichten auf alle Mobilfunkdienste als nicht ausreichend. Es gibt keine objektiv haltbare Begründung, weshalb bei Dauer-Abonnementsverträgen gleich strikte Erfassungs- und Identifizierungspflichten gelten sollen wie bei Pre-Paid-Angeboten. Die Erfassungs- und Identifikationspflichten sind – sinngemäss zu Abs. 2 – auf Pre-Paid Mobildienste zu reduzieren.</p>
Art. 19 Abs. 4	<p>Art. 19 Abs. 4 soll dahingehend abgeändert werden, dass klar differenziert wird, dass diese Erfassungspflichten nur für Mobilfunkdienste, resp. nur für Pre-Paid-Mobilfunkdienste gelten. Weiter sind Buchstabe c und d ersatzlos zu streichen:</p> <p><i>4 Bei Mobilfunkdiensten ohne dauerhaftes Abonnementsverhältnis sind bei juristischen Personen sind folgende Angaben zu erfassen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> a. <i>der Name, der Sitz und die Kontaktdaten der juristischen Person;</i> b. <i>die Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) nach dem</i> 	<p>Ar. 19 Abs. 4 präzisiert, welche konkreten Angaben von juristischen Personen zu erfassen sind: Name, Sitz und die Kontaktdaten der juristischen Person (lit. a), die Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) (lit. b), von der verantwortlichen Person die Angaben gemäss Absatz 3 (lit. c) und falls vorhanden die Namen und Vornamen der Personen, die die Dienste der Anbieterin in Anspruch nehmen (lit. d).</p> <p>Auch hier muss aufgrund fehlender Präzisierung davon ausgegangen werden, dass diese Erfassungspflichten bei allen Diensten gelten. Gemäss Verständnis des ÜPF (schriftliche Bestätigung) soll dies jedoch nur für Dienste gemäss Abs. 2 gelten, folglich also nur für Mobilfunkdienste. Insofern fordern wir auch hier eine entsprechende Präzisierung der Formulierung sowie eine Einschränkung auf Mobilfunkdienste ohne dauerhaftes Abonnementsverhältnis.</p> <p>Hinsichtlich Buchstabe c ist weiter zu bemerken, dass die hier geforderte Erfassungs- und Registrierungspflicht im Widerspruch zu existierenden Geschäftsmodellen steht. Bei juristischen Personen gibt es oftmals nicht einfach „die verantwortliche Person“. Im Handelsregister sind zahlreiche Personen aufgeführt, oftmals mit einer Unterschriftsberechtigung kollektiv zu zweien. Wer in einem solchen Fall erfasst und identifiziert werden müsste, ist unklar, weshalb Buchstabe c ersatzlos zu streichen ist.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><i>Bundesgesetz vom 18. Juni über die Unternehmens-Identifikationsnummer;</i></p> <p><i>c. von der verantwortlichen Person die Angaben gemäss Absatz 3;</i></p> <p><i>d. falls vorhanden, die Namen und Vornamen der Personen die die Dienste in Anspruch nehmen.</i></p>	<p>Dasselbe gilt für Buchstabe d. Den FDA ist nicht bekannt, welche Nummern an welche Mitarbeiter eines Unternehmens vergeben sind. Im Geschäftsverkehr die persönlichen Angaben der einzelnen Mitarbeiter zu erfassen ist unüblich und unverhältnismässig. Die Bestimmung würde eine Einschränkung existierender und weitverbreiteter Geschäftsmodelle bedeuten.</p>
<p>Art. 19 Abs. 5</p>	<p>Die Pflichten gemäss Art. 19 Abs. 5 seien wie bis anhin auf Pre-Paid-Mobilfunkdienste zu beschränken.</p> <p>⁵ Bei Kundenbeziehungen ohne Abonnementverhältnis Bei Mobilfunkdiensten ohne dauerndes Abonnementverhältnis sind zudem folgende Angaben zu erfassen:</p> <p>a. <i>der Zeitpunkt der Abgabe des Zugangsmittels;</i></p> <p>b. <i>die Abgabestelle (Name und vollständige Adresse);</i></p> <p>c. <i>der Name der abgebenden Person.</i></p>	<p>Art. 19 Abs. 5 bezieht sich auf Kundenbeziehungen ohne dauerhaftes Abonnementverhältnis. Dabei seien zusätzlich die folgenden Angaben zu erfassen: der Zeitpunkt der Abgabe der Zugangsmittel (lit. a), die Abgabestelle (Name und vollständige Adresse) (lit. b) und der Name der abgebenden Person (lit. c).</p> <p>Wiederum muss aufgrund der offenen Formulierung der Absätze 3 und 4 davon ausgegangen werden, dass sich diese Pflicht auf alle Dienste bezieht, was unverhältnismässig und in der Praxis kaum umsetzbar wäre. Man denke beispielsweise an das Bereitstellen eines Public WLAN an einer Veranstaltung.</p> <p>Deshalb, und auch weil gemäss Dienst ÜPF sich Art. 19 Abs. 5 nur auf Mobilfunkdienste bezieht, ist die Bestimmung klar und verständlich auf Mobilfunkdienste ohne dauerndes Abonnementverhältnis einzuschränken.</p>
<p>Art. 20 Abs. 2</p>	<p>Art. 20 Abs. 2 ist wie folgt zu präzisieren:</p> <p>² Folgende Daten zum Zweck der Identifikation haben sie nur während 6 Monaten aufzubewahren und zu liefern Zum Zwecke der Identifikation dürfen nur folgende, von Gesetzes wegen</p>	<p>Art. 20 regelt die Aufbewahrungsfristen. Absatz 2 präzisiert, welche Daten zum Zweck der Identifikation nur während 6 Monaten aufzubewahren und zu liefern sind: die Randdaten über tatsächlich benutzte Geräteidentifikatoren (Auskünfte gemäss Art. 34 Abs. 1 lit. d und Art. 39 Abs. 1 lit. d) sowie die Randdaten über die Zuteilung und Übersetzung von IP-Adressen und Portnummern (Auskünfte gemäss Art. 35, 36 und 37).</p> <p>An dieser Stelle weisen wir darauf hin, dass insofern das Fernmeldegeheimnis tangiert wird, als gewisse Auskünfte (z.B. aus der IMEI die Rufnummer ermitteln) nur erteilt werden können, wenn vorgängig der Fernmeldeverkehr analysiert wird. Soll dies zugelassen werden, muss</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	während 6 Monaten zur Verfügung stehende Randdaten verwendet werden: [...].	zumindest Klarheit bestehen, dass alle Randdaten von Gesetzes wegen (Art. 26 Abs. 5 re-vBÜPF) immer nur während 6 Monaten gespeichert werden. Zudem dürfen Randdaten nur zum Zwecke der Identifikation eingesetzt, aber nie selber geliefert werden. Eine Lieferung von Randdaten im Rahmen derartiger Auskünfte würde das Fernmeldegeheimnis verletzen und Art. 269 ff. StPO widersprechen.
Art. 21 Abs. 1 lit. b	Art. 21 Abs. 1 lit. b ist wie folgt anzupassen: <i>b. Jahresumsatz von 100 Millionen Franken in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren, wobei ein grosser Teil ihrer Geschäftstätigkeit im Anbieten abgeleiteter Kommunikationsdienste besteht, und 5000 Teilnehmer-Personen, die die Dienste der Anbieterin in Anspruch nehmen.</i>	In Art. 21 Abs. 1 lit. b wiederholt sich dieselbe Thematik wie bereits in Bezug auf Art. 19 beschrieben. Es wird von den „die Dienste in Anspruch nehmenden Personen“ gesprochen. Im Sinne der Machbarkeit sowie der einheitlichen Begriffsverwendung ist hier zu korrigieren, dass es sich um Teilnehmer handelt.
Art. 21	Es ist ein neuer Absatz 5 einzufügen: ⁵ <i>Erbringt ein Unternehmen gleichzeitig Fernmeldedienste und abgeleitete Kommunikationsdienste, werden die beiden Bereiche unabhängig voneinander beurteilt.</i>	In der Botschaft zum BÜPF (S. 2708) ist das Prinzip beschrieben, dass, wenn ein Unternehmen aufgrund seiner Tätigkeiten als FDA gilt, aber auch als Anbieterin abgeleiteter Kommunikationsdienste in Erscheinung tritt, unterschiedliche Überwachungspflichten resultieren können. Daraus ergibt sich, dass bei der Klassifizierung von Unternehmen diese beiden Dienst-kategorien unabhängig voneinander beurteilt werden müssen. Eine diesbezüglich Präzisierung fehlt im Verordnungsentwurf, ist aber notwendig, um Wettbewerbsverzerrungen für jene Unternehmen zu vermeiden, welche Dienste aus beiden Kategorien anbieten (vgl. dazu auch Bemerkung resp. Antrag zu Art. 49 Abs. 1 lit. b).
Art. 22	Art. 22 ist ersatzlos zu streichen.	Gemäss Art. 22 sollen die FDA bei Auskünften und Überwachungen, die nicht einem standardisierten Auskunft- oder Überwachungstypen entsprechen, dem Dienst ÜPF alle bereits vorhandenen Schnittstellen und Anbindungen zum Verarbeitungssystem des Dienstes zur Verfügung stellen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Da es sich hier ja gerade um nicht standardisierte Auskünfte handelt, deren Umfang und Ausgestaltung noch nicht bekannt sind, macht diese Bestimmung schon aus rein technischer Sicht keinen Sinn. Weiter führt sie aufgrund der offenen Formulierung zu Rechtsunsicherheit, was den Absichten der BÜPF- und VÜPF-Revision widerspricht.</p> <p>Vgl. hierzu auch Art. 25 der E-VÜPF: Wenn schon die Standardisierung nicht möglich oder nicht verhältnismässig ist, ist umso mehr davon auszugehen, dass die Anordnung des entsprechenden Auskunftstyps im Einzelfall unverhältnismässig ist. Dies untermauert den Streichantrag für Art. 22.</p>
Art. 23	<p>Es ist ein neuer Absatz 2 vorzusehen:</p> <p><i>² Informationen, zu welchen die Anbieterinnen nach Massgabe dieser Verordnung Auskunft erteilen müssen, dürfen von den Behörden nur in dem in dieser Verordnung vorgesehenen Verfahren angefragt werden.</i></p>	<p>Die FDA und der Dienst ÜPF werden erheblich investieren müssen, um die geforderten Informationen den Behörden zugänglich machen zu müssen. Es ist effizient und sinnvoll, wenn Auskünfte zu diesen Informationen nur noch auf dem in dieser Verordnung vorgesehenen Weg angefragt und erteilt werden. Zudem schafft eine solche Klarstellung die Grundlage für eine rechtssichere Überwachung, die über grösstmöglich standardisierbare Prozesse erbracht werden kann. Wenn separate Informationsansprüche verschiedener Behörden bearbeitet werden müssen, wird dies verhindert.</p>
Art. 26	<p>Art. 26 ist wie folgt zu ergänzen:</p> <p><i>¹ Wird eine Direktschaltung notwendig, so informiert der Dienst ÜPF die beteiligten Mitwirkungspflichtigen, die anordnende Behörde, die von dieser bezeichnete Behörde sowie die Genehmigungsbehörde und weist die beteiligten Mitwirkungspflichtigen an, wie diese durchzuführen ist. Er stellt der Mitwirkungspflichtigen den entsprechenden Auftrag zu.</i></p> <p><i>² Die Aufwände der Mitwirkungspflichtigen werden mit Stundenansatz gemäss GebVÜPF vergütet.</i></p>	<p>Art. 26 bezieht sich auf Direktschaltungen aus technischen Gründen. Dabei stellt der Dienst ÜPF den Mitwirkungspflichtigen den entsprechenden Antrag zu. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass sich die Aufwände der Mitwirkungspflichtigen aufgrund der Tatsache, dass es sich bei Überwachungen nach Art. 26 um nicht standardisierte Überwachungen handelt, nicht pauschal abrechnen lassen. Sie sind somit auf Projektkostenbasis zu entschädigen.</p> <p>Weiter ist zu präzisieren, dass wenn für die Ausführung dieser Direktschaltung auf Seiten der Mitwirkungspflichtigen Zusatzinvestitionen nötig sind, diesen einen Kostenersatz zu gewähren ist.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>³ Sind bei der Mitwirkungspflichtigen zur Ausführung des Auftrages Zusatzinvestitionen nötig, sind ihr diese zu entschädigen.</p>	
<p>Art. 27 Abs. 2 und 3</p>	<p>Art. 27 Abs. 2 ist wie folgt zu präzisieren:</p> <p>² Die FDA und die Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienste mit weitergehenden Auskunftspflichten gemäss Artikel 21 sind für die Qualität der übermittelten Auskunftsdaten gemäss Absatz 1 bis zum Übergabepunkt verantwortlich.“</p> <p>Art. 27 Abs. 3 ist wie folgt zu präzisieren:</p> <p>³ Die FDA, ausser jenen mit reduzierten Überwachungspflichten gemäss Artikel 49, und die Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienste mit weitergehenden Überwachungspflichten gemäss Artikel 50 sind für die Qualität der übermittelten Überwachungsdaten gemäss Absatz 1 bis zum Übergabepunkt verantwortlich.</p>	<p>Art. 27 regelt die Qualität der übermittelten Daten. Die Absätze 2 und 3 halten fest, dass FDA und Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienste mit weitergehenden Auskunftspflichten für die Qualität der übermittelten Auskunftsdaten und die Qualität der übermittelten Überwachungsdaten (ausser Anbieterinnen mit reduzierten Überwachungspflichten) verantwortlich sind.</p> <p>Hier bleibt unklar, was konkret mit Qualität der Daten gemeint ist. Es gilt festzuhalten, dass damit nicht die Integrität der Daten gemeint sein kann. Weiter ist klarzustellen, dass die FDA kein Qualitäts-Monitoring vornehmen. Insbesondere in Bezug auf die in Absatz 2 erwähnte Übermittlung der Überwachungsdaten ist weiter festzuhalten, dass die FDA nur bis zum Übergabepunkt gemäss Anhang 2 VD-ÜPF für die Qualität der Daten zuständig ist.</p>
<p>Art. 27 Abs. 4</p>	<p>Art. 27 Abs. 4 ist wie folgt zu präzisieren:</p> <p>⁴ Stellt eine Anbieterin oder der Dienst</p>	<p>Gemäss Absatz 4 haben die Anbieterinnen und der Dienst ÜPF sich unverzüglich gegenseitig zu informieren, wenn sie Mängel an der Qualität der übermittelten Daten feststellen. Der Dienst legt nach Anhörung der Anbieterin den Schweregrad der Probleme fest und die Anbieterin behebt die Probleme gemäss den vom EJPD festgelegten Anforderungen und informiert den Dienst ÜPF regelmässig und zeitnah über die Problembhebung.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><i>ÜPF Mängel an der Qualität der übermittelten Daten fest, so informieren sie sich unverzüglich gegenseitig. Der Dienst ÜPF legt nach Anhörung der Anbieterin den jeweiligen Schweregrad der Probleme fest. Die Anbieterin oder der Dienst ÜPF behebt die Probleme gemäss den vom EJPD festgelegten Anforderungen und informiert den Dienst ÜPF sich regelmässig und zeitnah über den Stand der Problembhebung.</i></p>	<p>Diese Bestimmung ist reziprok zu formulieren, da die Gründe der Qualitätsminderung auch auf Seiten des Dienstes liegen können.</p>
<p>Art. 28 Abs. 2</p>	<p>Art. 28 Abs. 2 ist wie folgt zu präzisieren:</p> <p><i>² Der Dienst ÜPF kann die Mitwirkungspflichtigen beauftragen, bei der Erzeugung von Testdaten mitzuwirken. Der Dienst ÜPF erstellt nach Anhörung der Mitwirkungspflichtigen ein Testkonzept.</i></p>	<p>Art.28 regelt die Testschaltungen. Insofern die Mitwirkungspflichtigen hier erneut ohne Entschädigung in Anspruch genommen werden, sollte in Bezug auf die Testdaten und den Umfang der Pflichten mehr Transparenz geschaffen und die Aspekte der Verhältnismässigkeit berücksichtigt werden. Dies wird am ehesten dadurch erzielt, indem der Dienst ÜPF nach Anhörung der interessierten Mitwirkungspflichtigen ein Testkonzept erstellt.</p>
<p>Art. 28 Abs. 3</p>	<p>Art. 28 Abs. 3 ist dahingehend anzupassen, dass die Datenlieferung nur für gewisse Testschaltungen kostenlos zu erfolgen hat:</p> <p><i>³ Die Mitwirkungspflichtigen stellen dem Dienst ÜPF die notwendigen Testschaltungen sowie die dafür erforderlichen Fernmeldedienste beziehungsweise abgeleiteten Kommunikationsdienste auf dessen Ersuchen hin kostenlos sowie dauerhaft zur Verfügung.</i></p>	<p>Gemäss Abs. 2 kann der Dienst die Mitwirkungspflichtigen beauftragen, bei der Erzeugung von Testdaten mitzuwirken. Gemäss Abs. 3 stellen die Mitwirkungspflichtigen dem Dienst ÜPF die notwendigen Testschaltungen sowie die dafür erforderlichen Fernmeldedienste beziehungsweise abgeleiteten Kommunikationsdienste auf Ersuchen kostenlos sowie dauerhaft zur Verfügung.</p> <p>Während die kostenlose Zurverfügungstellung der Daten für Testschaltungen gemäss Abs. 1 lit. a bis c (Qualitätssicherung, Überprüfung der Auskunft- und Überwachungsbereitschaft der Mitwirkungspflichtigen, etc.) nachvollziehbar ist, gibt es keine objektive Gründe, weshalb Testdaten, welche gemäss den Buchstaben d und e von Abs. 1 zu Schulungszwecken und zur Erzeugung von Referenzdaten verwendet werden, von den Mitwirkungspflichtigen kostenlos geliefert werden sollen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Für Testschaltungen zum Zwecke von lit. a bis c des Absatzes 1 dieses Artikels erfolgen diese kostenlos, für Testschaltungen gemäss lit. d und e sind die Mitwirkungspflichtigen für ihren Aufwand zu entschädigen.</p>	<p>Betreffend die Begründung für das Testkonzept wird auf Art 28 Abs. 2 verwiesen. Im Zusammenhang mit den Testschaltungen soll das Testkonzept zeigen, was und wie getestet werden soll. Dadurch soll eine verbindliche und einvernehmliche Planung geschaffen werden.</p>
<p>Art. 28 Abs. 4</p>	<p>Kein Änderungsantrag, Bestimmung ist zu begrüßen.</p>	<p>Art. 28 Abs. 4 hält fest, dass auch Strafverfolgungsbehörden Testschaltungen zu Zwecken der Qualitätssicherung und der Schulung vornehmen können. Es ist zu begrüßen, dass die Strafverfolgungsbehörden dies auf eigene Kosten machen sollen.</p>
<p>Art. 29 Abs. 3</p>	<p>Art. 29 Abs. 3 ist wie folgt anzupassen:</p> <p>³ <i>Der Dienst ÜPF stellt sicher, dass die Überprüfung durch ihn zeitnah geschieht und er keine Verzögerung der Markteinführung verursacht. Eine verzögerte Überprüfung durch den Dienst ÜPF hat dabei keine einschränkende Wirkung auf die Markteinführung eines Dienstes. Dabei Bei der Überprüfung übernimmt er der Dienst folgende Aufgaben:</i></p> <p><i>a. Er kontrolliert die Resultate der Tests gemäss Absatz 2 Buchstabe a.</i></p> <p><i>b. Er wertet den Fragebogen gemäss Absatz 2 Buchstabe b aus.</i></p> <p><i>c. Er protokolliert die Prüfungsvorgänge.</i></p> <p><i>d. Er stellt den Anbieterinnen eine Bestätigung aus.</i></p> <p><i>e. Er bewahrt diese Protokolle während der Gültigkeit der Bestätigung und bis zehn Jahre nach deren Ablauf auf.</i></p>	<p>Art. 29 regelt die Überprüfung der Auskunfts- und Überwachungsbereitschaft. Dabei muss festgehalten sein, dass eine verzögerte Überprüfung durch den Dienst ÜPF keine einschränkende Wirkung auf die Markteinführung eines Dienstes haben darf. Ohne diese Präzisierung ist diese Bestimmung innovationshemmend und stellt eine Diskriminierung von Schweizer Anbieterinnen gegenüber ihren ausländischen Konkurrenten dar.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 30 Abs. 3 i.V. mit Art. 32	<p>Art. 32 soll dahingehend ergänzt werden, dass die Folgen der Ungültigkeitserklärung klar definiert werden. Weiter soll Art. 32 lit. b wie folgt präzisiert werden:</p> <p><i>„b. Erkenntnisse vorliegen, nach welchen die Anbieterin in einem oder mehreren Fällen nicht in der Lage ist, die Datenausleitung, die Auskunfts- oder die Überwachungsbereitschaft sicherzustellen;“</i></p>	<p>Art. 30 regelt die Gültigkeitsdauer der Bestätigung. Ist die Auskunfts- und Überwachungsbereitschaft bei einer Anbieterin nicht mehr gegeben, hat sie dies unverzüglich dem Dienst ÜPF zu melden. Dieser erklärt die erteilte Bestätigung in diesem Fall gemäss Art. 32 lit. a unverzüglich für ungültig.</p> <p>Gemäss Buchstabe b wird die erteilte Bestätigung auch dann für ungültig erklärt, wenn Erkenntnisse vorliegen, nach welchen eine Anbieterin in einem oder mehreren Fällen nicht in der Lage ist, die Datenausleitung, die Auskunfts- oder die Überwachungsbereitschaft sicherzustellen. Dass die Datenauslieferung in einem Fall nicht möglich ist, sollte noch keinen Grund für die Ungültigkeitserklärung darstellen. Generell bleiben in diesem Artikel die Folgen der Ungültigkeitserklärung ungeklärt. Umso wichtiger erscheint es aus rechtsstaatlicher Sicht, dass in den Fällen b und c die betroffene Anbieterin vorgängig angehört wird.</p>
Gesamte Abschnitte 4 und 5: Art. 33 bis 41, jeweils Absatz 1	<p>In den Abschnitten 4 und 5, Artikel 33 bis 41, ist eine einheitliche Begriffsverwendung zu wählen. Anstelle von „falls zutreffend“ ist einheitlich „falls zutreffend und vorhanden“ zu setzen. Oder allenfalls vereinfachend „falls vorhanden“.</p>	<p>In den Abschnitten 4 und 5 werden die Auskunftstypen für Netzzugangsdienste und für Anwendungen beschrieben. Dabei wird für jeden Auskunftstypen festgehalten, welche Angaben geliefert werden müssen. Während einige Angaben „falls vorhanden“ geliefert werden müssen, wird bei anderen die Formulierung „falls zutreffend“ gewählt. Ein Beispiel hierzu: in Art. 33 Abs. 1 lit. a wird verlangt, dass, falls vorhanden, der eindeutige Teilnehmeridentifikator anzugeben sei. Somit ist für die Anbieterinnen klar, dass diese Auskunft nur erfolgen muss, wenn die entsprechende Information vorhanden ist. Im Gegenzug wird in Art. 33 Abs. 1 lit. c Ziffer 9 verlangt, die SIM-Nummer zum Zeitpunkt der Abgabe, falls zutreffend, anzugeben. Diese unterschiedliche Begriffsverwendung führt zu Rechtsunsicherheit, zumal nicht klar ist, wann man sich als FDA auf ein „nicht zutreffend“ berufen kann. Es soll eine einheitliche und klare Terminologie verwendet werden. Präzis wäre „falls zutreffend und vorhanden“, etwas vereinfachend wäre auch „falls vorhanden“ akzeptabel.</p>
Art. 33 Abs. 2	<p>Art. 33 Abs. 2 ist wie folgt anzupassen:</p> <p><i>² Das Auskunftsgesuch präzisiert, auf welchen Zeitpunkt Zeitraum sich die Anfrage bezieht. Es enthält mindestens eines der folgenden Anfragekriterien. Bei Verwendung der Buchstaben a–e sind drei Anfragekriterien anzugeben,</i></p>	<p>Der Auskunftstyp gemäss Art. 33 regelt Auskünfte über Teilnehmende von Netzzugangsdiensten. Abs. 2 hält fest, wie das Auskunftsgesuch präzisiert sein muss und führt die Anfragekriterien auf. Bei Verwendung der Buchstaben a bis e sei demnach ein zweites Anfragekriterium erforderlich.</p> <p>Bisherige Auskünfte haben immer nur eine bestimmte natürliche oder juristische Person betroffen. Sollten künftig Auskünfte zu unterschiedlichen natürlichen und juristischen Personen möglich sein, wäre dies eine erhebliche Änderung, welche – in Kenntnis der datenschutz-</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>wobei Name(n) und Vorname(n) zwingend sind. .</p> <p>a. Name(n) und Vorname(n);</p> <p>b. Geburtsdatum;</p> <p>c. Land und Postleitzahl oder Land und Ort;</p> <p>d. Strasse und allenfalls Hausnummer;</p> <p>e. Name und Sitz der juristischen Person;</p> <p>f. Ausweisnummer und Art des Ausweises;</p> <p>g. Unternehmens-Identifikationsnummer (UID);</p> <p>h. Teilnehmeridentifikator (zum Beispiel Kundennummer);</p> <p>i. Dienstidentifikator ausser IP-Adressen (zum Beispiel Benutzername, MSISDN, DSL-Identifikator);</p> <p>j. IMSI;</p> <p>k. SIM-Nummer (ICCID).</p>	<p>rechtlichen Brisanz – bereits auf Gesetzesstufe hätte diskutiert und geregelt werden müssen. Wie bereits zu Art. 17 festgehalten, sind Mehrfachauskünfte zu unterschiedlichen natürlichen und juristischen Personen nicht nur aus rechtlichen, sondern auch aus systemtechnischen Überlegungen zu vermeiden.</p> <p>Anfragekriterien gemäss Buchstaben a bis e sind die folgenden: Name(n), Vorname(n); Geburtsdatum; Land und Postleitzahl oder Land und Ort; Strasse und allenfalls Hausnummer; Name und optional Sitz der juristischen Person. Auch bei Kombination zweier dieser Kriterien ist ein sehr weites Suchfeld gegeben, bspw. wenn Strasse (lit. d) und Land und Postleitzahl (lit. c) als die zwei Anfragekriterien angegeben werden. Dies ist zu vermeiden und die Anfragekriterien weiter zu begrenzen, so dass bei der Abfrage nur eine einzige natürliche oder juristische Person resultiert. Um ein eindeutiges Resultat zu erhalten, sind aus unserer Sicht mindestens 3 Anfragekriterien notwendig. Dieselbe Argumentation resp. dieselben Anträge gelten für Art. 38, 40 und 41 E-VÜPF.</p> <p>Buchstabe a: mit „Name(n) und Vorname(n)“ soll jeglicher Zweifel beseitigt werden, dass beide Angaben erforderlich sind, um als Anfragekriterium zu gelten. Weiter sollte in den Erläuterungen festgehalten werden, dass pro Auskunftsgesuch nur eine einzige Schreibweise des Namens und des Vornamens angegeben werden dürfen.</p> <p>Buchstaben e und f: Diese Anfragekriterien können nur dann als genügend betrachtet werden, wenn jeweils das „optional“ gestrichen wird.</p> <p>Ausserdem ist anstelle eines Zeitraumes der Zeitpunkt anzugeben, ansonsten ist eine eindeutige Auskunft nicht möglich. Weiter sollte klargestellt werden, dass der früheste Zeitpunkt, welcher in einem Auskunftsgesuch angegeben werden kann, derjenige der Inbetriebnahme des Verarbeitungssystems des Dienstes ÜPF sein kann. Derselbe Antrag gilt auch für die Absätze 2 der Artikel 34, 35, 38, 39 bis 43, 45 und 46 E-VÜPF.</p>
Art. 34 Abs. 2	Art. 34 Abs. 2 ist wie folgt zu ändern: ² Das Auskunftsgesuch präzisiert, auf welchen Zeitpunkt Zeitraum sich die Anfrage bezieht und welche Angaben	Art. 34 regelt Auskünfte über Netzzugangsdienste. Abs. 2 definiert, welche Anfragekriterien angegeben werden können. Wenn das Anfragekriterium d (die Installationsadresse des ortsgelassenen Netzzugangs) angegeben wird, ist zwingend ein zweites Anfragekriterium mitzuliefern. Eine Installationsadresse betreffend ein Mehrfamilienhaus ergibt ansonsten zu viele Auskunftsergebnisse.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><i>gemäss Absatz 1 zu liefern sind. Es enthält mindestens eines der folgenden Anfragekriterien, wobei bei Anfragekriterium gemäss lit. d ein zweites Anfragekriterium anzugeben ist:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a. den Dienstidentifikator ausser IP-Adressen (zum Beispiel Benutzername, MSISDN, DSL-Identifikator);</i> <i>b. die IMSI;</i> <i>c. den eindeutigen Geräteidentifikator gemäss internationalen Standards (zum Beispiel IMEI, MAC-Adresse);</i> <i>d. die Installationsadresse des ortsgebundenen Netzzugangs.</i> 	<p>Weiter gilt auch hier der Antrag, dass anstelle von Zeitraum der Zeitpunkt anzugeben ist.</p>
<p>Art. 36 Abs. 1</p>		<p>Pro Memoria wird festgehalten, dass eine Automatisierung dieses Auskunftstyps in der Praxis fast unmöglich ist (vgl. Ausführungen zu Art. 18 Abs. 2).</p>
<p>Art. 36 Abs. 2 lit. c und d</p>	<p>Ersatzlos streichen</p>	<p>Ziel-IP-Adressen und Ziel-Portnummer gehen noch einen Schritt weiter als Randdaten und können auch zu den Inhalten gezählt werden. Dies mit Blick auf Auskünfte zu analysieren, höhlt unseres Erachtens das Fernmeldegeheimnis zu stark aus. Zudem müsste die Speicherung von Ziel-IP-Adressen auch aus datenschutzrechtlicher Sicht freigestellt werden.</p> <p>In Kombination mit den Art. 22 und 25 wären zudem auch Antennensuchläufe für IP-Adressen denkbar (welche Kunden waren im Zeitbereich X auf dem Web Server Y), was aber aufgrund der Tragweite auf Gesetzesstufe geregelt sein müsste.</p>
<p>Art. 36 Abs. 3</p>	<p>Es ist ein neuer Absatz 3 vorzusehen: ³ <i>Auskunft gemäss Absatz 1 darf nur erteilt werden, wenn aufgrund der Abfrage eine bestimmte natürliche oder</i></p>	<p>Die Meinung der Auskunftsbestimmungen war nie, dass die FDA eine Auswahlendung als Antwort geben. Ziel war und ist vielmehr die Identifikation einer bestimmten Person. Entsprechend ist in einem neuen Absatz klarzustellen, dass eine Auskunft nur erteilt werden darf, wenn die Abfrage eine bestimmte Person als Treffer ergab.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>juristische Person identifiziert wird.</i>	
Art. 37 Abs. 1		Pro Memoria wird festgehalten, dass eine Automatisierung dieses Auskunftstyps in der Praxis fast unmöglich ist (vgl. Ausführungen zu Art. 18 Abs. 2).
Art. 37 Abs. 2 lit. c und d	Ersatzlos streichen	Vgl. Ausführungen zu Art. 36 Abs. 2 lit. c und d
Art. 37 Abs. 3	Es ist ein neuer Absatz 3 vorzusehen: ³ <i>Auskunft gemäss Absatz 1 darf nur erteilt werden, wenn aufgrund der Abfrage eine bestimmte natürliche oder juristische Person identifiziert wird.</i>	Vgl. Ausführungen zu Art. 36 Abs. 3
Art. 39 Abs. 1 lit. f	Art. 39 Abs. 1 lit. f ist wie folgt anzupassen: e. <i>falls zutreffend und vorhanden, die PUK- und PUK2-Codes und jeweils deren Gültigkeitszeitraum.</i>	Gemäss Art. 39 Abs. 1 lit. f sind die PUK- und PUK2-Codes und deren Gültigkeitszeitraum anzugeben. Für einen PUK- resp. PUK2-Code kann kein Gültigkeitszeitraum festgelegt werden. Zum Antrag des Ersetzens von „falls zutreffend“ mit „falls zutreffend und vorhanden“ siehe Argumentation zu Art. 33 Abs. 2.
Art. 40 Abs. 1 lit. c (5)	Art. 40 Abs. 1 lit. c Ziffer 5 ist ersatzlos zu streichen.	Art. 40 regelt Auskünfte über Teilnehmende von E-Mail-Diensten. Gemäss Absatz 1 lit. c Ziffer 5 sind, falls zutreffend, die Listen aller Adressen, an welche die an die angefragte Adresse adressierten Nachrichten weitergeleitet werden, zu liefern. Diese Informationen sind bereits in den rückwirkenden Daten (Art. 62 E-VÜPF, rückwirkende Überwachung von Randdaten bei E-Mail-Diensten) vorhanden. Bei diesem Überwachungstyp ist die Weiterleitung als eingehende/ausgehende Email innerhalb kurzer Zeit zu erkennen. Um diese Auskunft erteilen zu können ist somit eine Analyse des Fernmeldeverkehrs nötig, weshalb dies nicht als einfache Auskunft behandelt werden kann.
Art. 41	Art. 41 ist ersatzlos zu streichen.	Der Auskunftstyp gemäss Art. 41 betrifft Auskünfte über Teilnehmende von anderen Fernmelde- oder abgeleiteten Kommunikationsdiensten. Dabei sollen durch diese Bestimmung gemäss Erläuterndem Bericht alle Fernmelde- oder abgeleiteten Kommunikationsdienste erfasst

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>werden können, die zwar bereits in Betrieb sind, für welche die entsprechenden ETSI-Standards aber noch in Bearbeitung sind. Der Erläuternde Bericht erwähnt dabei auch explizit, dass die Bestimmung auch als Auffangtatbestand für alle weiteren, durch den technischen Fortschritt zu erwartenden Dienste dienen soll (S. 42). Für derartige Dienste kann nicht schon heute generalklauselartig definiert werden, was im Auskunftsgesuch (Abs. 2) angefragt werden soll bzw. kann und noch weniger, was als Angabe (Abs. 1) geliefert werden kann.</p> <p>Für Anbieterinnen führt diese Bestimmung zu Planungs- und Rechtsunsicherheit und ist ersatzlos zu streichen. Dieser Streichantrag steht auch in Zusammenhang mit der Argumentation und dem Streichantrag zu den Art. 58, 59 und 63. Wenn es neue Dienste geben sollte, ist die Verordnung entsprechend zu ändern. Die heute bereits bekannten und verwendeten Dienste sind ihrerseits einzeln zu spezifizieren oder in andere Typen einzuordnen.</p>
Art. 42		<p>Gemäss dem Auskunftstyp in Art. 42 sind Auskünfte über die Zahlungsweise der Teilnehmenden von Fernmelde- und abgeleiteten Kommunikationsdiensten zu erteilen. Dieser Auskunftstyp hat nichts mit der eigentlichen Telekommunikation zu tun. Der Aufwand dafür ist in der Entschädigung entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Wir begrüßen in diesem Zusammenhang jedenfalls die Beschränkung in Abs. 2, wonach die Anbieterinnen diese Informationen nur zu liefern haben, soweit sie darüber verfügen, sowie der Verzicht auf Informationen zu Kreditkarten.</p>
Art. 43		<p>Es wird auf die Anträge zu Art. 19 verwiesen. Weiter gilt auch hier der bereits erwähnte Antrag, Zeitraum mit Zeitpunkt zu ersetzen. Die Ausweiskopie wird zum Zeitpunkt der Registrierung erfasst.</p>
Art. 45	Kein Änderungsantrag, Hinweis auf allfällige nicht akkurate Datenlieferung.	<p>Art. 45 regelt den Auskunftstyp Vertragskopie. Die Klarstellung in Absatz 1 mit der Formulierung „aller vorhandenen Vertragsunterlagen“ wird ausdrücklich begrüsst.</p> <p>Das Auskunftsgesuch gemäss Absatz 2 soll präzisieren, auf welchen Zeitraum und auf welchen Teilnehmer-, Geräte- oder Dienstidentifikator oder auf welche SIM-Nummer oder IMSI sich die Anfrage bezieht.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Dazu muss beachtet werden, dass die Anbieterinnen die Geräteidentifikatoren und SIM-Nummern nur dann erfassen, wenn sie die Geräte resp. die SIM-Karten auch selbst verkaufen. Und auch dann sind diese Angaben bei der Auskunftsanfrage nicht zwingend aktuell. Insbesondere bei Mobiltelefonen kommt es relativ häufig zu privaten Weiterverkäufen.</p>
Art. 46	<p>Art. 46 ist ersatzlos zu streichen.</p> <p>Eventualiter ist Art. 46 gemäss heutigem Auskunftstyp A3 zu formulieren.</p>	<p>Art. 46 beschreibt den Auskunftstyp Technische Daten. Dabei sollen Anbieterinnen technische Daten von Fernmeldesystemen und Netzelementen liefern. Für die Lieferung von Netzinformationen fehlt die gesetzliche Grundlage: Art. 21 BÜPF definiert, welche Auskünfte Anbieterinnen von Fernmeldediensten im Zusammenhang mit der Überwachung des Fernmeldeverkehrs zu erteilen haben. Abs. 1 lit. d hält zwar fest, dass der Bundesrat weitere Daten über Fernmeldedienste bezeichnen könne, Netzinformationen fallen aber nicht darunter. Diese sind weiter auch als Geschäftsgeheimnisse der Anbieterinnen zu schützen.</p> <p>Gemäss Erläuterndem Bericht entspricht dieser Auskunftstyp der bisherigen Auskunft A3 (S. 44). Der aktuelle Auskunftstyp A3 beinhaltet aber ausschliesslich Angaben zu Mobilfunkantennen, wie zum Beispiel Cell ID, Standort etc.</p>
47 Abs. 1 lit. h	<p>Antrag zur Erstellung einer Matrix mit möglichen Zielidentifikatoren als Anhang zur VD-ÜPF.</p> <p>Präzisierung von Art. 47 Abs. 1 lit. h wie folgt:</p> <p style="padding-left: 40px;"><i>h. die Zielidentifikatoren (Target-ID) gemäss Anhang 3 der VD-ÜPF.</i></p>	<p>Art. 47 regelt die Anforderungen, welchen eine Anordnung zur Überwachung des Fernmeldeverkehrs gerecht werden muss. Gemäss Buchstabe h soll der Zielidentifikator (Target-ID) angegeben werden. Abhängig vom Überwachungstyp sind jedoch bestimmte technische Parameter als Target-ID nicht möglich oder machen keinen Sinn. Aus diesem Grund beantragen wir die Erstellung eines neuen Anhangs 3 zur VD-ÜPF, welcher eine Matrix der möglichen Zielidentifikatoren definiert. Diese Matrix ist in der technischen Arbeitsgruppe festzulegen und periodisch zu überprüfen.</p>
Art. 47 Abs. 2	<p>Art. 47 Abs. 2 ist ersatzlos zu streichen.</p>	<p>Absatz 2 besagt, dass wenn die Durchführung der Überwachung es erfordert, das EJPD vorsehen kann, dass die dem Dienst ÜPF eingereichte Überwachungsanordnung weitere technische Angaben enthalten soll.</p> <p>Mit dieser Formulierung wird wiederum eine Ausweitung vorgenommen, welche zu Rechtsunsicherheit führt und für welche die gesetzliche Grundlage fehlt. Die erforderlichen technischen</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Angaben zu den jeweiligen Überwachungstypen sind im Detail definiert. Den Fall, dass eine Durchführung der Überwachung weitere technische Details erfordert, darf es in Folge dessen gar nicht geben.</p>
<p>Art. 48 Abs. 2</p>	<p>Hauptantrag: ersatzlos streichen.</p> <p>Eventualantrag: Art. 48 Abs. 2 ist wie folgt zu ändern:</p> <p><i>² Die Anbieterin gemäss Absatz 1 erster Satz stellt die Bereitschaft zur Überwachung des Fernmeldeverkehrs von der kommerziellen Aufnahme des Kundenbetriebes eines Dienstes an sicher.</i></p>	<p>Art. 48 regelt die Überwachungspflichten. Gemäss Abs. 2 haben Anbieterinnen die Bereitschaft zur Überwachung des Fernmeldeverkehrs von der Aufnahme des Kundenbetriebes eines Dienstes an sicherzustellen.</p> <p>Somit werden Anbieterinnen bei der Einführung eines neuen Dienstes weit eingeschränkt. Die Anbieterin müsste somit bei jedem neuen Produkt immer erst sicherstellen, dass die Überwachung einwandfrei gewährleistet werden kann, was während der Pilot-Phase von Projekten nicht immer der Fall ist. Diese Bestimmung wirkt deshalb innovationshemmend. Die diesem Gesetz unterstehenden Anbieterinnen erleiden dadurch auch einen Wettbewerbsnachteil im Vergleich zu anderen (ausländischen) Anbieterinnen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund fordern wir die Streichung dieser Bestimmung, oder als Eventualantrag eine Abschwächung dieser Bestimmung, welche es erlauben würde, mindestens Pilotversuche durchzuführen.</p>
<p>Art. 48 Abs. 4</p>	<p>Art. 48 Abs. 4 ist wie folgt anzupassen:</p> <p><i>⁴ Sie gewährleistet, dass innerhalb des durch den Überwachungsauftrag bestimmten Zeitraumes die Überwachung des gemäss den Artikeln 52-57, 60-62 und 69 definierten Fernmeldeverkehrs ausgeführt wird gesamten, über die von ihr kontrollierten Infrastrukturen geführten Fernmeldeverkehrs gemäss den Artikeln 52 bis 57, 60-62 ausgeführt wird, wenn er über die überwachten Dienste abgewickelt wird und dem Zielidentifikator (Target-ID) zugeordnet werden kann.</i></p>	<p>Gemäss Art. 48 Abs. 4 ist die FDA zur Überwachung sämtlichen Fernmeldeverkehrs verpflichtet, wenn er über die überwachten Dienste abgewickelt wird. Dies unabhängig davon, ob der Zielidentifikator durch die FDA verwaltet wird oder nicht.</p> <p>Diese Pflicht ist auf die selbst verwalteten Zielidentifikatoren sowie die gemäss Art. 69 E-VÜPF definierten Zielidentifikatoren einzuschränken (vgl. hierzu auch die Argumentation und den Änderungsantrag zu Art. 69 E-VÜPF).</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 48 Abs. 6	Art. 48 Abs. 6 ist ersatzlos zu streichen.	<p>Gemäss Art. 48 Abs. 6 hat die Anbieterin sicherzustellen, dass wenn weitere Identifikatoren mit dem Zielidentifikator (Target-ID) assoziiert sind, auch diese im Rahmen des Überwachungstyps überwacht werden.</p> <p>Diese Ausweitung der Überwachung auf weitere assoziierte Identifikatoren lehnen wir ab. Im Sinne von mehr Rechtssicherheit sollen Anbieterinnen nur jene Zielidentifikatoren überwachen müssen, welche im Überwachungsantrag genannt sind. Dies mitunter auch deshalb, weil nur jene Zielidentifikatoren durch den Dienst ÜPF resp. das Zwangsmassnahmegericht genehmigt sind.</p>
Art. 48 Abs. 7	<p>Art. 48 Abs. 7 ist ersatzlos zu streichen.</p> <p>Eventualantrag: auf die technisch machbaren Fälle einzuschränken: ⁷ <i>Hat zum Zeitpunkt der Aktivierung einer Echtzeitüberwachung das Ziel der Überwachung bereits eine Kommunikation begonnen, so sind die diesbezüglich vorhandenen Überwachungsdaten, soweit technisch mit verhältnismässigem Aufwand möglich, unverzüglich zu liefern.</i></p>	<p>Gemäss Art. 48 Abs. 7 sind auch dann Überwachungsdaten zu liefern, wenn zum Zeitpunkt der Aktivierung einer Echtzeitüberwachung das Ziel der Überwachung bereits eine Kommunikation begonnen hat.</p> <p>Dies ist technisch nicht in jedem Fall machbar. Diese Bestimmung ist deshalb zu streichen, oder eventualiter mindestens sinnvoll einzuschränken.</p>
Art. 49 Abs. 1 lit. b	<p>Art. 49 Abs. 1 lit. b ist wie folgt anzupassen:</p> <p>¹ <i>Eine FDA gilt als FDA mit reduzierten Überwachungspflichten (Art. 26 Abs. 6 BÜPF), wenn sie:</i> <i>a. ihre Fernmeldedienste nur im Bildungsbereich anbietet; oder</i> <i>b. beide der nachstehenden Grössen nicht erreicht:</i> <i>1. 10 Überwachungsaufträge gemäss</i></p>	<p>Vgl. hierzu Antrag und Erläuterungen zu Art. 21.</p> <p>Auch in Art. 49 E-VÜPF fehlt die angesprochene Präzisierung. Für Unternehmen, welche sowohl Fernmeldedienste als auch abgeleitete Kommunikationsdienste anbieten, kann dies zu Wettbewerbsverzerrungen führen.</p> <p>Weiter ist das zu erfüllende Kriterium von 10 Überwachungsaufträgen klar auf Aufträge gemäss den Art. 52 bis 66 zu beschränken. Es können in dieser Bestimmung nur Massnahmen relevant sein, die zum erweiterten Pflichtenheft von Mitwirkungspflichtigen gehören, welche</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><i>den Art. 52 bis 66 in den letzten 12 Monaten (Stichtag: 30. Juni); 2. Jahresumsatz mit Fernmeldediensten und abgeleiteten Kommunikationsdiensten von 100 Millionen Franken in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren.</i></p>	<p>die Verpflichtung zu erweiterten Überwachungspflichten rechtfertigt.</p>
<p>Art. 49 Abs. 3 und 4</p>	<p>Es fehlen Angaben zum Modus für die erstmalige Klassifizierung von Anbieterinnen als FDA mit reduzierten Überwachungspflichten. Art. 49 Abs. 3 ist wie folgt zu ergänzen:</p> <p>³ Für FDA, welche ihre Dienste nur im Bildungsbereich anbieten oder die Grössen gemäss Absatz 1 Buchstabe b nicht erreichen, besteht keine Mitteilungspflicht an den Dienst ÜPF und die Pflicht zur Überwachungsbereitschaft entfällt. Ändern sich FDA, deren die Überwachungspflichten einer FDA sich aufgrund Über- oder Unterschreitung der Grössen gemäss Absatz 1 Buchstabe b ändern oder bieten sie die ihre Dienste nicht mehr ausschliesslich im Bildungsbereich anbieten, teilen sie dies dem Dienst ÜPF innert drei Monaten nach Abschluss ihres Geschäftsjahres schriftlich mit und reichen entsprechende Belege ein.</p>	<p>Gemäss Art. 49 Abs. 3 teilen FDA, deren Überwachungspflichten sich aufgrund Über- oder Unterschreitung der in Abs. 1 Buchstabe b definierten Grössen oder aufgrund Anbieten der Dienste auch ausserhalb des Bildungsbereichs ändern, dies dem Dienst ÜPF innert drei Monaten nach Abschluss ihres Geschäftsjahres schriftlich mit und reichen entsprechende Belege ein. Gemäss Abs. 4 entfällt die Pflicht zur Überwachungsbereitschaft dann, wenn der Dienst ÜPF der FDA bestätigt, dass sie als FDA mit reduzierten Überwachungspflichten gelte.</p> <p>Insofern ist für die FDA klar, was bei Über- oder Unterschreitung der Schwellenwerte oder Anbieten ausserhalb des Bildungsbereichs zu tun ist. undefiniert bleibt jedoch, wie bei der erstmaligen Klassifizierung als FDA mit reduzierten Überwachungspflichten vorgegangen werden muss. Eine Pflicht für kleine FDA, welche die Schwellenwerte gemäss Abs. 1 Buchstabe b nicht erreichen, zur Einholung einer Bestätigung des Dienstes ÜPF, dass sie als FDA mit reduzierten Überwachungspflichten gelten, ist unverhältnismässig und steht dem Anspruch entgegen, insbesondere kleine Anbieter von der Verpflichtung zur Erstellung der Überwachungsbereitschaft zu befreien. Der Bestand bzw. Nicht-Bestand einer Mitteilungspflicht kann leicht und ohne Zutun des Dienstes ÜPF von jeder FDA selbst beurteilt werden. Entsprechend muss der Nicht-Bestand der Pflicht zur Überwachungsbereitschaft nicht vom Dienst ÜPF bestätigt werden.</p>
<p>Art. 49 Abs. 5</p>	<p>Die Frist in Art. 49 Abs. 5 ist zu verlängern:</p> <p>⁵Die FDA hat die Speicherung der für</p>	<p>Art. 49 definiert FDA mit reduzieren Überwachungspflichten. Wenn sich der Status der FDA verändert und sich diese nicht mehr als FDA mit reduzierten Überwachungspflichten klassifiziert, so hat sie gemäss Abs. 5 die Speicherung der für die Überwachung erforderlichen Daten innert 2 Monaten und die Überwachungsbereitschaft innert 12 Monaten sicherzustellen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>die Überwachung erforderlichen Daten innert 2-6 Monaten und die Überwachungsbereitschaft innert 12 Monaten sicherzustellen, sobald ihr der Dienst ÜPF bestätigt, dass sie nicht mehr als FDA mit reduzierten Überwachungspflichten gilt.</i>	<p>Die Frist von zwei Monaten für die Bereitstellung der Überwachungspflicht erscheint viel zu kurz. Wir erachten 6 Monate als einen angemessenen Zeitraum für diese Umstellung.</p>
Art. 50 Abs. 4	<p>Die Frist in Art. 50 Abs. 4 ist zu verlängern:</p> <p><i>⁴ Die Anbieterin hat die Speicherung der für die Überwachung erforderlichen Daten innert 2 6 Monaten und die Überwachungsbereitschaft innert 12 Monaten ab dem Zeitpunkt der Erfüllung der Voraussetzungen gemäss Absatz 1 sicherzustellen.</i></p>	<p>Die Aussage zu Art. 49 Abs. 5 gilt auch für Art. 50 Abs. 4, welcher Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienste mit weitergehenden Überwachungspflichten betrifft.</p>
Art. 51 Abs. 2	<p>Hauptantrag:</p> <p><i>² Sie stellen bestehende Netzzugänge zu öffentlichen Fernmeldenetzen kostenlos zur Verfügung beziehungsweise erstellen diese in Absprache mit dem Dienst ÜPF oder dessen Beauftragten, soweit dies für die Überwachung notwendig ist.</i></p> <p>Eventualantrag: Art. 51 Abs. 2 ist wie folgt zu ergänzen:</p> <p><i>² Sie stellen bestehende Netzzugänge zu öffentlichen Fernmeldenetzen kostenlos zur Verfügung. Falls notwendig beziehungsweise erstellen sie diese in</i></p>	<p>Art. 51 regelt den Zugang zu den Anlagen der Mitwirkungspflichtigen. Somit bezieht sich Art. 51 auf Art. 26 Abs. 2 lit. b BÜPF, welcher eine Duldungspflicht enthält. Duldungspflichten beinhalten keine Pflicht zum aktiven Handeln. Gemäss Art. 51 Absatz 2 E-VÜPF sollen Anbieterinnen bestehende Netzzugänge zu öffentlichen Fernmeldenetzen kostenlos zur Verfügung stellen. Falls diese noch nicht bestehen, müssen sie diese in Absprache mit dem Dienst ÜPF oder dessen Beauftragten erstellen, soweit dies für die Überwachung notwendig ist. Diese Verordnungsbestimmung weicht insofern in gesetzeswideriger Weise vom Konzept der Duldungspflicht ab. Der Satzteil, welcher die Erstellungspflicht vorsieht, ist zu streichen.</p> <p>Eventualantrag: Sind Neuerstellungen zum Zwecke einer Überwachung nötig, sind die FDA dafür mindestens zu entschädigen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><i>Absprache mit dem Dienst ÜPF oder dessen Beauftragten, soweit dies für die Überwachung notwendig ist. Für die Kosten der Neuerstellung werden sie nach Aufwand entschädigt.</i></p>	
<p>Art. 56 lit. b und c</p>	<p>Art. 56 lit b. und c. sind wie folgt anzupassen:</p> <p><i>b. die verwendeten AAA-Informationen des überwachten Dienstes, insbesondere der Teilnehmeridentifikator und gegebenenfalls die Alias-Adressen;</i></p> <p><i>c. falls vorhanden, die IP-Adressen und Portnummern des Clients und des Servers sowie die Angaben zum benutzten Protokoll;</i></p>	<p>Art. 56 beschreibt den Überwachungstypen Echtzeitüberwachung von Randdaten bei E-Mail-Diensten. Dabei sind gemäss Buchstabe b die verwendeten AAA-Informationen des überwachten Dienstes, insbesondere der Teilnehmeridentifikator und gegebenenfalls die Alias-Adressen zu liefern. Dieser Zusatz ist im Sinne von mehr Rechtssicherheit zu streichen. Anbieterinnen sollen nur jene Zielidentifikatoren überwachen müssen, welche im Überwachungsantrag genannt sind. Dies mitunter auch deshalb, weil nur jene Zielidentifikatoren durch den Dienst ÜPF resp. das Zwangsmassnahmengericht genehmigt sind (siehe dazu auch den Änderungsantrag zu Art. 48 Abs. 5).</p> <p>Die in Buchstabe c geforderten IP-Adressen und Portnummern sind nicht in jedem Fall vorhanden.</p>
<p>Art. 58, 59 und 63</p>	<p>Art. 58, 59 und 63 sind ersatzlos zu streichen.</p> <p>Eventualiter seien die <i>anderen Fernmeldedienste oder abgeleiteten Kommunikationsdienste</i> zu präzisieren.</p>	<p>In den Art. 58, 59 und 63 sind Überwachungen von Randdaten und Inhalten anderer Fernmeldedienste oder abgeleiteter Kommunikationsdienste sowohl in Echtzeit (Art. 58 und 59) wie auch rückwirkend (Art. 63) vorgesehen. Gemäss Erläuterndem Bericht sind damit vorwiegend sogenannte Over-the-Top-Dienste (OTT-Dienste) gemeint. Als Beispiel werden Kommunikationsdienste in der Cloud, über Proxi-Server oder in sozialen Netzen genannt. Auch hält der Erläuternde Bericht fest, dass für diesen Überwachungstyp noch keine spezifischen internationalen Standards bestehen (vgl. S. 55 bis 58).</p> <p>Im Erläuternden Bericht wird die Problematik dieser Bestimmungen bereits selbst aufgezeigt. Die fehlenden Standards und unpräzise Definition von OTT-Diensten führen in der Praxis für FDA zu einer erheblichen Planungs- und Rechtsunsicherheit. Für die FDA ist unklar, für welche Dienste insgesamt diese Daten zu erfassen und zu liefern sind. Dies gilt auch für die Einführung von neuen, innovativen Diensten.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Generelle Bemerkung zu Anruf- resp. Anmeldeversuche sowie Kommunikationsversuche, wiederkehrend in den Art. 54, 56, 58, 60 bis 63		Im 9. und 10 Abschnitt werden die Typen der Echtzeitüberwachung von Anwendungen sowie die Typen der rückwirkenden Überwachung definiert. Dabei werden wiederkehrend Angaben zu Anmelde- und Kommunikationsversuchen gefordert. Solche Versuche werden im revBÜPF nicht erwähnt. Somit findet auch hier eine Erweiterung des BÜPF ohne gesetzliche Grundlage statt.
Art. 54 Abs. 1	<p>Art. 54 Abs. 1 ist dahingehend anzupassen, dass die Informationen nicht bei Versuchen zu liefern sind:</p> <p><i>[...] a. das Datum und die Uhrzeit von Anmeldevorgängen und -versuchen beziehungsweise Abmeldevorgängen und deren Ergebnis;</i></p> <p><i>[...]</i></p> <p><i>e. bei Kommunikationen, Kommunikationsversuchen und bei technischen Änderungen (zum Beispiel Einbeziehung von Zusatzdiensten, Einbeziehung von oder Wechsel auf konvergierende Dienste, Wechsel der Mobilfunktechnologie, Location Updates), soweit zutreffend:</i></p> <p><i>[...]</i></p> <p><i>3. die tatsächliche bekannte Zieladresse und die zwischengeschalteten verfügbaren Adressen, falls die Kommunikation oder der Kommunikationsversuch um- oder weitergeleitet wird,</i></p> <p><i>[...]</i></p> <p><i>8. der Status der Kommunikation oder</i></p>	<p>Art. 54 regelt die Echtzeitüberwachung von Randdaten bei Telefonie- und Multimediadiens- ten. Gemäss Abs. 1 lit. a und e sind auch Anmeldeversuche und Kommunikationsversuche zu liefern. Dies beurteilen wir als unverhältnismässig ein, weiter fehlt dazu die gesetzliche Grundlage.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>des Kommunikationsversuches, [...]</i>	
Art. 56 lit. a	<i>Art. 56 lit. a ist dahingehend anzupassen, dass Versuche nicht darunter fallen. a. das Datum und die Uhrzeit von Anmeldevorgängen und -versuchen beziehungsweise Abmeldevorgängen und deren Status;</i>	Art. 56 regelt die Echtzeitüberwachung von Randdaten bei E-Mail-Diensten. Auch dabei sollen Anmeldeversuche erfasst werden.
Art. 58 lit. a	<i>a. das Datum und die Uhrzeit von Anmeldevorgängen und -versuchen beziehungsweise Abmeldevorgängen und deren Ergebnis;</i>	Art. 58 regelt die Echtzeitüberwachung von Randdaten bei anderen Fernmeldediensten oder abgeleiteten Kommunikationsdiensten. Auch hier müssten Anmeldeversuche erfasst werden. Weiter ist der Streichantrag 58, 59 und 63 zu beachten.
Art. 60	Art. 60 sei dahingehend anzupassen, dass Erfassungspflichten nicht auf nicht erfolgreiche Netzzugänge ausgedehnt werden: <i>Der Überwachungstyp HD_23_NA umfasst die rückwirkende Überwachung von Randdaten eines Netzzugangsdienstes. Es sind die folgenden Randdaten des vergangenen Fernmeldeverkehrs, der über den überwachten Netzzugangsdienst gesendet oder empfangen wurde, zu übermitteln, selbst wenn der Netzzugang nicht erfolgreich war: [...]</i>	Art. 60 regelt die rückwirkende Überwachung von Randdaten bei Netzzugangsdiensten (Internetzugang), wobei die Randdaten auch dann zu übermitteln sind, wenn der Netzzugang nicht erfolgreich war. Als Anmeldeversuch, resp. versuchte Herstellung des Netzzugangs gilt gemäss Erläuterndem Bericht, wenn die Authentifizierung des Teilnehmenden erfolgreich war, aber die Anmeldung beziehungsweise der Netzzugang aus anderen Gründen nicht zustande kam, beispielsweise wegen mangelndem Guthaben (vgl. S. 56-57). Diese Erfassungspflicht ist unverhältnismässig und in der Praxis nicht zielführend. Ausser der Information, dass sich jemand versucht hat einzuloggen, sind daraus keine Erkenntnisse zu ziehen. Weiter fehlt es für eine derartige Regelung der Kommunikationsversuche an einer genügenden gesetzlichen Grundlage.
Art. 61	Art. 61 sei dahingehend anzupassen,	Art. 61 bezieht sich auf die rückwirkende Überwachung von Randdaten bei Telefonie- und

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>dass die Erfassungspflichten nicht für nicht erfolgreiche Kommunikation gilt:</p> <p><i>Der Überwachungstyp HD_24_TEL umfasst die rückwirkende Überwachung von Randdaten eines Telefonie- und Multimediadienstes und, falls zutreffend, der mit diesem konvergierenden Dienste, insbesondere SMS, MMS und Voice Mail. Es sind die folgenden Randdaten des vergangenen Fernmeldeverkehrs, der über die überwachten Dienste gesendet, bearbeitet oder empfangen wurde, zu übermitteln, selbst wenn die Kommunikation nicht erfolgreich war:</i></p> <p><i>a. das Datum und die Uhrzeit von Anmeldevorgängen und -versuchen beziehungsweise Abmeldevorgängen und deren Status und die verwendeten AAA-Informationen der überwachten Dienste, insbesondere der Teilnehmeridentifikator, bei Mobilfunk die IMSI sowie - soweit zutreffend - die IP-Adressen und Portnummern des Clients und des Servers sowie die Angaben zum benutzten Protokoll;</i></p> <p><i>b. bei Kommunikationen und Kommunikationsversuchen, soweit zutreffend:[...]</i></p> <p><i>3. die tatsächliche bekannte Zieladresse und die zwischengeschalteten verfügbaren Adressen, falls die Kommunikation oder der Kommunikationsversuch um- oder weitergeleitet wurde, [...]</i></p>	<p>Multimediadiensten. Auch hier sind die Randdaten wiederum auch dann zu übermitteln, wenn die Kommunikation nicht erfolgreich war. Als Kommunikationsversuch gilt gemäss Erläuterndem Bericht (S. 56-57), wenn die Verbindung erfolgreich aufgebaut wurde, der Anruf aber unbeantwortet bleibt oder das Netzwerkmanagement eingegriffen hat.</p> <p>Auch diese Erfassungspflicht stufen wir als unverhältnismässig ein, welcher es zudem an einer gesetzlichen Grundlage fehlt.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 62	<p>Art. 62 ist dahingehend abzuändern, dass die Erfassungspflichten nicht für nicht erfolgreiche Kommunikation gilt:</p> <p><i>Der Überwachungstyp HD_25_EMAIL umfasst die rückwirkende Überwachung von Randdaten eines E-Mail-Dienstes. Es sind die folgenden Randdaten des vergangenen Fernmeldeverkehrs, der über den überwachten Dienst gesendet, bearbeitet oder empfangen wurde, zu übermitteln, selbst wenn die Kommunikation nicht erfolgreich war:</i></p> <p><i>a. das Datum, die Uhrzeit, die Art des Ereignisses, die Teilnehmeridentifikatoren, gegebenenfalls die Alias-Adressen, die Sender- und Empfängeradressen, das verwendete Protokoll, die IP-Adressen und falls vorhanden die Portnummern des Servers und des Clients sowie gegebenenfalls der Zustellstatus der Nachricht bei den folgenden Ereignissen: Senden, Empfangen, Mailbox-Anmeldung beziehungsweise versuch, Mailbox-Abmeldung und bei den folgenden Ereignissen, soweit vorhanden: Herunterladen, Hochladen, Löschen, Bearbeiten, Hinzufügen einer Nachricht;</i></p> <p><i>b. falls vorhanden, die IP-Adressen und Portnummern der sendenden und empfangenden E-Mail-Server.</i></p>	<p>Der Überwachungstyp gemäss Art. 62 umfasst die rückwirkende Überwachung von Randdaten bei E-Mail-Diensten. Dabei sollen auch die Randdaten übermittelt werden, wenn die Kommunikation nicht erfolgreich war. Im Erläuternden Bericht ist dazu festgehalten, dass es bei E-Mail-Diensten keine Kommunikationsversuche gäbe, da bereits eine erfolgreiche Übermittlung der E-Mail an den Mailserver als Kommunikation gilt, selbst wenn die Übermittlung der E-Mail danach scheitern sollte (vgl. S. 57).</p> <p>Insofern ist nicht nachvollziehbar, weshalb in Art. 62 dennoch die Aufbewahrung eben dieser nicht vorhandenen Randdaten-Kategorie verlangt wird.</p> <p>Bei der Portnummer und der IP-Adressen bestehen technische Lücken, welchen mit entsprechenden Vorbehalten Rechnung zu tragen ist.</p>
Art. 63	Vergleiche Antrag bezüglich Streichung	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>von Art. 63 aufgrund unpräziser Definition.</p> <p>Eventualiter (sollte Art. 63 nicht gestrichen, sondern präzisiert werden) ist Art. 63 so anzupassen, dass die Erfassungspflichten nur gelten, wenn die Kommunikation erfolgreich war:</p> <p><i>Der Überwachungstyp HD_26_COM umfasst die rückwirkende Überwachung von Randdaten eines anderen Fernmeldedienstes oder abgeleiteten Kommunikationsdienstes (zum Beispiel Mitteilungsdienst, Kommunikationsdienst in sozialen Netzen, Cloud-, Proxy-Dienst) und, falls zutreffend, der mit diesem konvergierenden Dienste. Es sind die folgenden Randdaten des vergangenen Fernmeldeverkehrs, der über die überwachten Dienste gesendet, bearbeitet oder empfangen wurde, zu übermitteln, selbst wenn die Kommunikation nicht erfolgreich war:</i></p> <p><i>a. das Datum, die Uhrzeit und die Art des Ereignisses von Anmeldevorgängen und -versuchen beziehungsweise Abmeldevorgängen und deren Status; [...]</i></p>	<p>In Art. 63 wird die rückwirkende Erfassungspflicht für Randdaten bei anderen Fernmeldediensten oder abgeleiteten Kommunikationsdiensten definiert. Dabei sollen Randdaten auch dann erfasst und übermittelt werden, wenn die Kommunikation nicht erfolgreich war. Hier gilt das Gleiche wie bereits zu Art. 62 diskutiert: Der Erläuternde Bericht hält fest, dass es bei Email-Diensten und Mitteilungsdiensten keine Kommunikationsversuche gäbe (vgl. 57).</p> <p>Insofern ist nicht nachvollziehbar, weshalb in Art. 63 dennoch die Aufbewahrung eben dieser nicht vorhandenen Randdaten-Kategorie verlangt wird. Vgl. hierzu aber auch den grundsätzlichen Streichantrag betreffend die Art. 58, 59 und 63.</p>
Art. 64 - 66	<p>Der Antennensuchlauf ist auf Mobilfunkantennen zu beschränken. Eine Ausdehnung auf WLAN ist aufgrund der dazu fehlenden gesetzlichen Grundlage abzulehnen. Dies bedingt eine entsprechende Anpassung sowohl</p>	<p>Das Bundesgericht hat im Bereich des klassischen Mobilfunks Antennensuchläufe unter bestimmten Voraussetzungen akzeptiert. In der Folge wurde die VÜPF entsprechend angepasst. Ein Bürger muss gestützt auf Art. 270 und Art. 273 StPO eigentlich nur dann damit rechnen, von einer Überwachungsmaßnahme gemäss Art. 269 ff. StPO betroffen zu sein, wenn er selber Täter ist, mit ihm in Kontakt steht oder ihm seinen Anschluss zur Verfügung stellt. Antennensuchläufe sprengen dieses Konzept, weil u.U. die Anschlüsse von tausenden</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>der Art. 64, 65 wie auch 66:</p> <p>Art. 64: ¹ <i>Der Überwachungstyp AS_27_PREP-COV umfasst die Netzanalyse in Vorbereitung eines Antennensuchlaufs gemäss Artikel 66. Sie wird durch die FDA durchgeführt und dient dazu, alle diejenigen Mobilfunkzellen oder WLAN-Zugangspunkte zu ermitteln, [...]</i></p> <p>² <i>Die FDA liefert dem Dienst ÜPF eine Liste der Zell-Identifikatoren (zum Beispiel CGI, ECGI) beziehungsweise BSSID der gemäss Absatz 1 gelieferten Mobilfunkzellen beziehungsweise WLAN-Hotspots.</i></p> <p>Art. 65: ¹ <i>Der Überwachungstyp AS_28_PREP_REF umfasst die Bestimmung der Mobilfunkzellen beziehungsweise der WLAN-Zugangspunkte anhand von Referenzkommunikation und Referenzzugängen in Vorbereitung des Antennensuchlaufs gemäss Artikel 66. [...]</i></p> <p>³ <i>Der Dienst beauftragt die FDA, anhand der Randdaten des vergangenen Fernmeldeverkehrs die zu Beginn und am Ende der Referenzkommunikationen und Referenzzugänge gemäss Absatz 2 jeweils benutzen Mobilfunkzellen beziehungsweise WLAN-Zugangspunkte zu bestimmen und ihm die mit</i></p>	<p>Personen analysiert werden, welche keine der erwähnten Voraussetzungen erfüllen. Es handelt sich um einen schweren Grundrechtseingriff, für welchen eine klare gesetzliche Grundlage erforderlich ist.</p> <p>Im Rahmen der BÜPF Revision wurde es aber verpasst, eindeutige rechtliche Grundsätze zum Antennensuchlauf auf Gesetzesstufe zu klären. Es findet sich lediglich eine Erwähnung dazu in der Botschaft, jedoch beschränkt auf Mobilfunk. Für die Ausdehnung des Antennensuchlaufs auf WLAN fehlt somit jegliche Grundlage auf Gesetzesstufe.</p> <p>Art. 66 E-VÜPF jedoch beschreibt nun den Antennensuchlauf als Überwachungstypen, welcher die rückwirkende Überwachung des gesamten Fernmeldeverkehrs umfasst, welcher über eine bestimmte Mobilfunkzelle, beziehungsweise über einen bestimmten WLAN-Zugangspunkt während eines bestimmten Zeitraums stattgefunden hat. Auch Art. 64 und 65 E-VÜPF, welche sich auf die Netzabdeckungsanalyse in Vorbereitung eines Antennensuchlaufs beziehen, sollen dazu dienen, alle diejenigen Mobilfunkzellen oder WLAN-Zugangspunkte zu ermitteln, welche den durch die anordnende Behörde in Form geografischer Koordinaten oder mittels Postadresse bezeichneten Standort am wahrscheinlichsten abdecken. Dabei soll die FDA dem Dienst ÜPF eine Liste der Zell-Identifikatoren resp. BSSID der ermittelten Mobilfunkzellen beziehungsweise WLAN-Hotspots liefern (Art. 64 E-VÜPF). Weiter beauftragt der Dienst die FDA, anhand der Randdaten des vergangenen Fernmeldeverkehrs die zu Beginn und am Ende der Referenzkommunikationen und Referenzzugänge benutzten Mobilfunkzellen beziehungsweise WLAN-Zugangspunkte zu bestimmen und ihm die mit den entsprechenden Zell-Identifikatoren vervollständigte Liste zu liefern (Art. 65 E-VÜPF).</p> <p>Eine Ausdehnung des Antennensuchlaufs auf dem Verordnungsweg ist abzulehnen, was in Folge dessen auch eine Anpassung der Artikel 64 und 65 bedingt, welche die Netzabdeckungsanalyse in Vorbereitung eines Antennensuchlaufs betreffen.</p> <p>Auch ist zu den geforderten Angaben bez. WLAN-Abdeckung zu bemerken, dass WLAN-Zugangspunkte zumeist in Gebäuden betrieben werden. Somit hängt eine mögliche Abdeckung des öffentlichen Raumes zum Beispiel von der Bausubstanz des Gebäudes oder der Topographie ab, aber auch davon, wo das Gerät im Gebäude aufgestellt wurde oder ob der Kunde zusätzliche Repeater einsetzt, die das lokale Netz erweitern. Den Anbietern wäre es demzufolge nahezu unmöglich, brauchbare Angaben bezüglich der Abdeckung zu erstellen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>den entsprechenden Zell-Identifikatoren (zum Beispiel CGI, ECGI) beziehungsweise BSSID vervollständigte Liste nach Absatz 2 zu liefern.</p> <p>Art. 66: 1 Der Überwachungstyp AS_29 umfasst die rückwirkende Überwachung aller Kommunikationen, Kommunikationsversuche (zum Beispiel Anrufe, SMS, MMS), Netzzugänge und Netzzugangsversuche, welche über eine bestimmte Mobilfunkzelle beziehungsweise über einen bestimmten WLAN-Zugangspunkt während eines Zeitraumes von bis zu zwei Stunden stattgefunden haben. [...]</p>	
Art. 67	<p>Art. 67 lit. a ist wie folgt zu präzisieren:</p> <p>Für die Notsuche gemäss Artikel 35 BÜPF können die folgenden Überwachungstypen angeordnet werden:</p> <p>a. der Typ EP_30_PAGING: die Bestimmung der letzten durch die Mobilfunkanbieterin festgestellten Aktivität des mobilen Endgerätes der vermissten oder einer dritten Person und die Lieferung der MSISDN, der IMSI, der IMEI (falls vorhanden), des Typs der Mobilfunktechnologie, des Frequenzbandes, des eindeutigen Identifikators des Mobilfunknetzes, des Datums und der Uhrzeit</p>	<p>Art. 67 regelt die Notsuche. In Buchstabe a wird von der letzten durch die Mobilfunkanbieterin festgestellten Aktivität des mobilen Endgerätes der vermissten Person gesprochen. Konsequenterweise müsste dies gesamthaft in dieser Bestimmung so definiert sein, da eine eventuelle weitere Aktivität für die Anbieterin nicht ersichtlich ist.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>der letzten festgestellten Aktivität sowie einer der folgenden, zur Standortbestimmung notwendigen Angaben:</i>	
Art. 68	Art. 68 lit. e ist ersatzlos zu streichen.	<p>In Art. 68 werden die Überwachungstypen aufgeführt, welche für die Fahndung nach verurteilten Personen angeordnet werden können. Dabei ist in Buchstabe e der Antennensuchlauf angegeben.</p> <p>Dieser sollte gestrichen werden, da ein Antennensuchlauf nur mit Vorbereitung möglich ist und für diesen keinen Pikett-Dienst vorgesehen ist.</p>
Art. 69	<p>Die Pflichten der Überwachung netzexterner Identifikatoren sind auf das technisch Sinnvolle zu beschränken. Sie sollen wie gehabt nur für ausländische Adressierungselemente und eingeschränkt auf Telefonie (Art. 54, 55 und 61 E-VÜPF) gelten:</p> <p><i>Eine Überwachung gemäss den Artikeln 54, 55 und 61-59 und 61-63 umfasst auch den Fernmeldeverkehr, der über die überwachten Dienste abgewickelt wird und dem ausländischen Zielidentifikator (Target-ID) zugeordnet werden kann, selbst wenn der Zielidentifikator nicht von der beauftragten Anbieterin verwaltet wird.</i></p>	<p>Mit den sogenannten netzexternen Identifikatoren (Kopfschaltung) wurde bisher der Sprachverkehr zwischen einer bestimmten ausländischen Rufnummer und einem Schweizer Netz ermittelt. Auch die Erläuterungen in der Botschaft zur Art. 31 revBÜPF definieren die Kopfschaltung als „Überwachung eines Telefonanschlusses mit einer ausländischen Rufnummer“.</p> <p>Mit Art. 69 E-VÜPF, welcher sich gemäss Erläuterndem Bericht (S. 63/64) auf Art. 31 revBÜPF bezieht, scheint man nun alle möglichen Anwendungsfälle abdecken zu wollen. Dies mit der Folge, dass Anbieter sämtliche netzexternen – ausländischen und schweizerischen – Adressierungselemente resp. Dienste sowohl in Echtzeit als auch rückwirkend überwachen müssten, und dies mit Strafandrohung bei Unterlassung. Schweizer FDA werden somit verpflichtet, Dienste zu überwachen, welche sie selber nicht anbieten.</p> <p>In vielen Fällen (konkret ausser bei Telefonie und Email) wäre dies heute nur mittels Einsatz von DPI-Technologie umsetzbar und würde den Rahmen der Verhältnismässigkeit sprengen, zumal hierfür auch die gesetzliche Basis fehlt. Aufgrund der zunehmenden Verwendung verschlüsselter Dienste würde eine solche Überwachung zudem in vielen Fällen nicht die gewünschten Resultate liefern.</p> <p>Die vorgeschlagene Ausdehnung, welche als Auffangtatbestand für Dienste Dritter aller möglichen Anwendungsfälle verstanden werden muss, geht zu weit. Ausserdem geht es nicht an, dass die grossen FDA zur Überwachung von Kunden kleinerer schweizerischer FDA verpflichtet werden und somit versucht wird, die Überwachungslücke zu schliessen, welche</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>durch die Einteilung in grosse und kleine FDA entstanden ist bzw. dass die grossen FDA einspringen müssen für kleinere Anbieter, welche nicht verpflichtet sind, Überwachungsmaßnahmen durchzuführen.</p> <p>Zusammengefasst fehlt es für die Ausdehnung der Kopfschaltung an einer genügenden gesetzlichen Grundlage und die zusätzlichen Überwachungsmaßnahmen wären technisch nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand umsetzbar. Auf Verordnungsstufe soll bei der Kopfschaltung deshalb bloss das gesetzlich vorgesehene Konzept der „Überwachung eines Telefonanschlusses mit einer ausländischen Rufnummer“ umgesetzt werden.</p>
Art. 73 Abs. 2	<p>Art. 73 Absatz 2 ist ersatzlos zu streichen.</p> <p>Eventualiter, falls keine Streichung von Art. 18 Abs. 2 erfolgt: die Frist ist auf 24 Monate festzulegen, analog zu den Fristen gemäss den Absätzen 3 und 4:</p> <p>² Die Pflicht zur automatisierten Auskunftserteilung gemäss Artikel 18 Absatz 2 ist spätestens zwölf 24 Monate nach Inbetriebnahme der Abfrageschnittstelle des Verarbeitungssystems zu erfüllen.“</p>	<p>Art. 73 E-VÜPF regelt die Übergangsbestimmungen. Gemäss Absatz 2 ist die Pflicht zur automatisierten Auskunftserteilung gemäss Artikel 18 Abs. 2 spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Abfrageschnittstelle des Verarbeitungssystems zu erfüllen.</p> <p>Vgl. hierzu den Antrag zu Art. 18. Abs. 2, demnach es sich hier um eine Kann-Vorschrift handeln sollte. Für den Fall, dass die Automatisierung für gewisse Auskünfte zur Pflicht erklärt wird, ist die Übergangsfrist von Art. 73 Abs. 2 der Absätze 3 und 4 anzupassen.</p>
Art. 73 Abs. 3	<p>Art. 73 Abs. 3 ist auf Artikel 66 zu beschränken:</p> <p>„³ Bei rückwirkenden Überwachungen gemäss den Artikeln 60 - 63, 65 und 66 sind die Randdaten von Kommunikations- und Netzzugangsversuchen spätestens 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu liefern.“</p>	<p>Art. 73 Abs. 3 hält fest, dass bei rückwirkenden Überwachungen gemäss den Artikeln 60 - 63, 65 und 66 die Randdaten von Kommunikations- und Netzzugangsversuchen spätestens 24 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung zu liefern sind. Wir verweisen diesbezüglich auf unsere Streichanträge der Artikel 60 - 63. In Bezug auf Art. 65 möchten wir vermerken, dass darin keine Angaben zu Kommunikations- oder Netzzugangsversuchen vorgesehen sind. Entsprechend ist in Art. 73 Abs. 3 nur auf rückwirkende Überwachungen gemäss Artikel 66 zu verweisen.</p>

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der GebV-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles OEI-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli OEm-SCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
GebV-ÜPF / OEI-SCPT / OEm-SCPT		
Generelle Bemerkung		Falls an der (teilweisen) Automatisierungspflicht festgehalten wird, müsste diesem Umstand auch bei der Gebührenfestlegung Rechnung getragen werden und bei jedem Auftragsstyp entsprechend differenziert werden.
Art. 4	Für die rückwirkende Überwachung ist in jedem Fall eine Entschädigung vorzusehen. Vgl. hierzu auch den Änderungsantrag zu Art. 15 VD-ÜPF.	Gemäss Art. 4 sind bei Annullierung eines Überwachungsauftrags keine Gebühren und Entschädigungen fällig. Dies scheint insbesondere bei rückwirkenden Überwachungen nicht angebracht. Zu dem Zeitpunkt ist der Aufwand auf Seiten der Mitwirkungspflichtigen bereits geleistet, diese müssen hierfür infolgedessen auch entschädigt werden.
Art. 5 Abs. 3	Art. 5 Abs. 3 ist dahingehend anzupassen, dass den Mitwirkungspflichtigen mehr Zeit für die Rechnungsstellung gewährt wird: ³ <i>Sie erstellen pro Kalendermonat eine detaillierte Rechnung und reichen diese dem Dienst bis zum fünfzehntenen Arbeitstag des Folgemonats ein.</i>	Gemäss 5 Abs. 3 erstellen Mitwirkungspflichtige pro Kalendermonat eine detaillierte Rechnung für die von ihnen ausgeführten Aufträge. Sie reichen diese dem Dienst bis zum fünften Arbeitstag des Folgemonats ein. Diese Frist ist zu knapp und soll auf den fünfzehnten Arbeitstag des Folgemonats verlängert werden.
Art. 5 Abs. 5	Art. 5 Abs. 5 ist wie folgt anzupassen: ⁵ <i>Bei der Rechnungsstellung sind die Vorgaben des Dienstes über die Form und den Inhalt</i>	Art. 5 Abs. 5 regelt die Rechnungsstellung. Dabei sind zwingende Bestimmungen zu Form und Übertragungsweg vorgesehen. Dies geht zu weit. Form und Übertragungsweg muss im Ermessen der Mitwirkungspflichtigen liegen. Weiter ist vorgesehen, dass der Dienst ÜPF den Mitwirkungspflichtigen entsprechende Rechnungsvorlagen zur Verfügung stellt. Auch darauf ist zu verzichten. FDA haben in der Regel etablierte Verrechnungsprozesse, die sich an einer individuellen Buchhaltungssoftware orientieren.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der Rechnung sowie die Übertragungsmodalitäten zu beachten. Der Dienst ÜPF stellt den Mitwirkungspflichtigen entsprechende Vorlagen zur Verfügung.	
Art. 8		Gemäss Art. 8 fällt für jede Testschaltung eine jährliche Fallpauschale pro Anordnung an. Es ist klarzustellen, dass die Anbieterinnen in diesen Fällen auch eine Entschädigung erhalten.
Art. 10	Art. 10 ist wie folgt zu ergänzen: <i>Für jede Verlängerung einer Echtzeitüberwachung gemäss den Abschnitten 8 und 9 des 3. Kapitels VÜPF erhebt der Dienst ÜPF eine Gebühr. Zusätzlich werden auch die Mitwirkungspflichtigen entschädigt.</i>	Art. 10 regelt die Gebühr für die Verlängerung bei Echtzeitüberwachungen: bei jeder Verlängerung einer Echtzeitüberwachung gemäss den Abschnitten 8 und 9 des 3. Kapitels VÜPF erhebt der Dienst eine Gebühr. Für die Mitwirkungspflichtigen ist jedoch keine Entschädigung vorgesehen. Wir fordern hier dieselbe Entschädigung, welche auch der Dienst ÜPF erhält. Vgl. hierzu auch den Änderungsantrag in der Tabelle im Anhang 1).
Art. 13 Abs. 3	Art. 13 Abs. 3 ist wie folgt anzupassen: ² <i>Die Kosten für die Bereitstellung von nur einmalig nutzba-rem benutztem Material werden als Auslage in Rechnung gestellt.</i>	Die Bestimmung würde nicht zu sachgerechten Ergebnissen führen, wenn das "einmal benutzte Material" wiederverwendet werden kann. Gemeint ist wohl eher "nur einmalig nutzbares Material".
Art. 14	Art. 14 ist mit einem Absatz 2 wie folgt zu ergänzen: ¹ <i>Der Dienst ÜPF erhebt eine jährliche Gebühr für die Nutzung</i>	Art. 14 hält fest, dass für Benutzerkonten auf dem Verarbeitungssystem eine Gebühr erhoben wird. Dabei ist jedoch zu präzisieren, dass für die Anbieterinnen für die Beantwortung von Anfragen solche Benutzerkonten kostenlos zur Verfügung stehen müssen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>der Funktionen auf dem Verarbeitungssystem.</p> <p>² Die Mitwirkungspflichten erhalten die zur Ausübung der Pflichten gemäss VÜPF notwendigen Benutzerkonten für das Verarbeitungssystem kostenlos.</p>	
<p>Art. 15</p>	<p>Art. 15 Abs. 2 lit. b muss wie folgt ergänzt werden:</p> <p>² <i>Die Pflicht zur Kostenübernahme bei unzureichender Mitwirkung (Art. 34 Abs. 1 BÜPF) obliegt den folgenden Mitwirkungspflichtigen:</i></p> <p><i>a. falls sie ihre Auskunftspflicht bei standardisierten Auskunftstypen nicht oder nicht ohne Unterstützung des Dienstes erfüllen können:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. den FDA,</i> <i>2. den Anbieterinnen von abgeleiteten Kommunikationsdiensten mit weitergehenden Auskunftspflichten nach Artikel 21 VÜPF;</i> <p><i>b. falls sie ihre Überwachungspflicht bei standardisierten Überwachungstypen nicht oder nicht ohne Unterstützung des Dienstes erfüllen können:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. den FDA, ausser denjenigen</i> 	<p>Art. 15 definiert den Entschädigungsanspruch und die Kostenübernahme bei unzureichender Mitwirkung der Mitwirkungspflichtigen. Dabei wird in Abs. 2 die Pflicht zur Kostenübernahme für FDA und Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienste bei unzureichender Mitwirkung vorgesehen, falls diese ihre Auskunfts- resp. Überwachungspflichten nicht oder nicht ohne Unterstützung des Dienstes erfüllen können.</p> <p>Hier ist zu präzisieren, dass diese Entschädigung nur bei Nichterfüllen von standardisierten Pflichten fällig ist. Es geht nicht an, dass bei nicht standardisierten Aufträgen die Mitwirkungspflichtigen das finanzielle Nachsehen haben.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>mit reduzierten Überwachungs- pflichten gemäss Artikel 49 VÜPF, 2. den Anbieterinnen von abge- leiteten Kommunikationsdiens- ten mit weitergehenden Überwa- chungspflichten nach Artikel 50 VÜPF.</i>	
Art. 17 Abs. 1	Art. 17 Abs. 1 ist wie folgt zu präzisieren: <i>¹ Der Dienst ÜPF legt die Höhe der Entschädigungen für Dienstleistungen, für die keine Pauschale gilt, im Einzelfall nach Zeitaufwand fest. Er stützt sich auf die detaillierte Abrechnung der Mitwirkungspflichtigen nach Absatz 2, berücksichtigt aber nur den Aufwand, der der Komplexität und dem Umfang des betreffenden Auftrags angemessen ist.</i>	Art. 17 regelt Entschädigungen für nicht aufgeführte Dienstleistungen. Für Dienstleistungen, für die keine Pauschale gilt, legt der Dienst ÜPF die Höhe der Entschädigungen im Einzelfall nach Zeitaufwand fest. Dabei stützt er sich gemäss jetziger Bestimmung auf die detaillierte Abrechnung der Mitwirkungspflichtigen, berücksichtigt aber nur den Aufwand, der der Komplexität und dem Umfang des betreffenden Auftrags angemessen ist. Es ist in Frage zu stellen, inwieweit ein Externer die Komplexität eines Überwachungsfalls in einem speziellen Netz überhaupt beurteilen kann.
Art. 17 Abs. 2	Bemerkung	Gemäss Art. 17 Abs. 2 reichen die Mitwirkungspflichtigen im Voraus einen groben Kostenvoranschlag und später eine detaillierte Abrechnung ihres Aufwands ein. Hierzu ist zu bemerken, dass die Erstellung eines Kostenvoranschlags Zeit braucht und somit die Ausführung des Auftrags verzögert.
Anhang	Anpassung der Entschädigung AC_43	Auskunftstyp AC_43: Für die Verlängerung einer Überwachungsmassnahme (um höchstens 3 Monate) ist vom Dienst ÜPF eine Gebühr von 15% der Gebühr der erstmaligen Einrichtung der Massnahme vorgesehen. Vgl. hierzu unseren Antrag zu Art. 10. Dieselbe Entschädigung soll auch den Mitwirkungspflichtigen zugesprochen werden, da auch auf deren Seite Aufwände entstehen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang	AC_45 ist zu streichen.	Es ist nicht nachvollziehbar, wieso die Anbieter, die zur Mitwirkung und Erstellung der Auskunfts- und Überwachungsbereitschaft verpflichtet sind, für deren Überprüfung auch noch eine Gebühr entrichten müssen.
Anhang	Anpassung der Entschädigung AC_49	Auskunftstyp AC_46 in Gegenüberstellung mit Auskunftstyp AC_49: Gemäss Art. 13 Abs. 1 legt der Dienst ÜPF die Höhe der Gebühren für Dienstleistungen, für die keine Pauschale gilt, im Einzelfall nach Zeitaufwand fest. Gemäss Auftragstyp AC_46 wird diese Gebühr für den Dienst ÜPF auf CHF 180/Std. festgesetzt. Im Gegenzug dazu werden die Entschädigungen für nicht im Anhang aufgeführte Dienstleistungen (gestützt auf Art. 17 Abs. 1) gemäss Auftragstyp AC_49 für Mitwirkungspflichtige auf nur auf CHF 160/Std. festgelegt. Dies ist anzupassen und dieselbe Entschädigung auch für die Mitwirkungspflichtigen vorzusehen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VVS-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles OST-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli OST-SCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
VVS-ÜPF / OST-SCPT		
n/a	Antrag um zusätzlichen Artikel.	Es fehlt eine Beschreibung des Zugriffsnetzwerks für die Behörden.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des VBO-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles OOC-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli OOC-SCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
VBO-ÜPF/ OOC-SCPT		
Art. 4	<p>Art. 4 Abs. 1 ist mit wie folgt zu ergänzen:</p> <p>1 Das Lenkungsgremium besteht aus den folgenden Mitgliedern: [...]</p> <p>j. dem Eidgenössischen Datenschutz und Öffentlichkeitsbeauftragten EDÖB</p> <p>k. einem Vertreter des Branchenverbandes Suissedigital</p>	<p>Gemäss VBO-ÜPF kann das beratende Organ im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben Empfehlungen zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen abgeben (Art. 1). Das beratende Organ besteht dabei aus dem Lenkungsgremium, dem Ausschuss und dem Architekturboard (Art. 2).</p> <p>In Art. 4 wird die Zusammensetzung des Lenkungsgremiums aufgeführt. In seinen Aufgabebereich fällt das Beraten des EJPD in Bezug auf die Strategie sowie bei wichtigen Beschaffungen, die Pflege des Informations- und Meinungsaustausches zwischen den Beteiligten und das Erteilen von Aufträgen an den Ausschuss.</p> <p>Wir fordern, dass auch der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte EDÖB Teil dieses Gremiums ist, um die datenschutzrechtlichen Aspekte im Bereich der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs miteinzubringen. Weiter fordern wir einen ständigen Vertreter des Branchenverbandes Suissedigital in diesem Gremium. Suissedigital vertritt zahlreiche kleine FDA. Es rechtfertigt sich, neben einem Vertreter von ICT Switzerland einen zusätzlichen, noch spezifischeren Branchenvertreter im Gremium zu haben.</p>
Art. 7 lit. i	<p>Art. 7 ist wie folgt zu ergänzen:</p> <p><i>Der Ausschuss besteht aus den folgenden Mitgliedern:</i> [...]</p> <p>i. zwei mindestens drei Delegierten der Fernmeldediensteanbieterinnen;</p> <p>j. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Generalsekretariats des EJPD;</p> <p>k. einem Mitarbeiter des EDÖB</p>	<p>In Art. 7 wird die Zusammensetzung des Ausschusses aufgeführt. Der Ausschuss berät u.a. den Dienst ÜPF in technischen und operativen Fragen, bearbeitet die Aufträge des Lenkungsgremiums, unterbreitet dem Lenkungsgremium Empfehlungen und Anträge etc.</p> <p>Bei Ansicht der Zusammensetzung fällt auf, dass die Fernmeldediensteanbieterinnen untervertreten sind. Gemäss lit. i sind zwei Delegierte der Fernmeldediensteanbieterinnen vorgesehen. Hier fordern wir mindestens drei Vertreter und eine Vertretung des EDÖB durch einen Mitarbeiter.</p>
Art. 12		Gemäss Art. 12 koordinieren das Lenkungsgremium, der Ausschuss und das Architektur-

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Art. 12 Abs. 1 ist wie folgt anzupassen:</p> <p>¹ <i>Das Lenkungsgremium, der Ausschuss und das Architekturboard koordinieren ihre Kommunikation untereinander. Für die Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit des beratenden Organs sind das EJPD dessen Vorsitzende zuständig.</i></p>	<p>board ihre Kommunikation untereinander. Für die Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit des beratenden Organs ist jedoch das EJPD zuständig.</p> <p>Es erschliesst sich uns nicht, weshalb nicht das beratende Organ selbst, resp. seine Vorsitzende über seine Tätigkeiten informiert. Die Informationskompetenz beim EJPD unterstützen wir nicht.</p>
Art. 14	<p>Art. 14 soll wie folgt angepasst werden:</p> <p><i>Kann ein Mitglied des Lenkungsgremiums, des Ausschusses oder des Architekturboards an einer Sitzung nicht teilnehmen, so ist eine Stellvertretung mit entsprechenden Entscheidungsbefugnissen Fachkenntnissen zu entsenden.</i></p>	<p>Art. 14 hält fest, dass wenn ein Mitglied des Lenkungsgremiums, des Ausschusses oder des Architekturboards an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, eine Stellvertretung mit Entscheidungsbefugnissen zu entsenden sei. Wir fordern, dass diese Formulierung angepasst wird, vielmehr ist eine Stellvertretung mit entsprechenden Fachkenntnissen zu entsenden, denn das Organ berät und spricht Empfehlungen aus.</p>

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VD-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles OME-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli OA-SCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
VD-ÜPF / OME-SCPT / OA-SCPT		

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Abs. 2	<p>Art. 4 Abs. 2 ist wie folgt zu ergänzen:</p> <p><i>² Namentlich in dringenden Fällen und wenn aus technischen Gründen die Zustellung auf elektronischem Weg nicht möglich ist, kann er die Überwachung telefonisch in Auftrag geben oder telefonisch Auskunft verlangen; der Auftrag ist am nachfolgenden Arbeitstag auf elektronischem Weg nachzureichen.</i></p>	<p>Art. 4 VD-ÜPF regelt die Zustellform von Aufträgen. Grundsätzlich stellt der Dienst den Mitwirkungspflichtigen Aufträge auf elektronischem Weg zu. In Absatz 2 wird festgehalten, dass in dringenden Fällen die Überwachung auch telefonisch in Auftrag gegeben und telefonisch Auskunft verlangt werden kann.</p> <p>Die Auftragserteilung resp. Auskunftsanfrage sollte aus Rechtssicherheitsgründen wenn immer möglich schriftlich geschehen. Ausserdem stellt sich die Frage der Identifizierbarkeit des Anrufenden. Insofern fordern wir eine Präzisierung von Art. 4 Abs. 2 dahingehend, dass die telefonische Auftragserteilung resp. Auskunftsanfrage nur dann erlaubt ist, wenn die Zustellung resp. Abfrage aus technischen Gründen nicht möglich ist.</p>
Art. 6	<p>Art. 6 ist wie folgt anzupassen:</p> <p><i>Der Dienst ÜPF und die Mitwirkungspflichtigen bearbeiten die bei ihnen eingehenden Anordnungen, Gesuche und Aufträge so schnell wie möglich, spätestens aber vor Ablauf der in dieser Verordnung vorgesehenen Fristen.</i></p>	<p>Art. 6 setzt die Bearbeitungszeiten für den Dienst ÜPF und die Mitwirkungspflichtigen fest. Dabei sollen sie die bei ihnen eingehenden Anordnungen, Gesuch und Aufträge so schnell wie möglich, spätestens aber vor Ablauf der in der Verordnung vorgesehenen Fristen bearbeiten.</p> <p>Die Fristen sind in der Verordnung klar definiert. Eine weitere Verkürzung ist nicht angezeigt, weshalb der Zusatz „so schnell wie möglich“ gestrichen werden soll.</p>
Art. 9	<p>Art. 9 ist wie folgt zu präzisieren:</p> <p><i>Im Auskunftsgesuch kann angegeben werden, dass die Teilnehmerinformationen geliefert werden müssen, die zu in einem bestimmten Zeitpunkt zu in einem bestimmten Zeitpunkt raum raum aktuell waren. Ist kein Zeitpunkt raum raum</i></p>	<p>Gemäss Art. 9 kann im Auskunftsgesuch angegeben werden, dass die Teilnehmerinformationen geliefert werden müssen, die in einem bestimmten Zeitraum aktuell waren.</p> <p>Eine Anfrage nach Zeitraum kann zu mehreren Resultaten führen, weshalb hier wieder der Zeitpunkt anzugeben ist. Vgl. hierzu auch die diversen Änderungsanträge in der E-VÜPF.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>angegeben, so bezieht sich das Auskunftsgesuch auf den Zeitpunkt, in dem es gestellt wird.</i>	
Art. 10 Abs. 2	<p>Art. 10 Abs. 2 ist wie folgt anzupassen:</p> <p>² <i>Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten, mit Ausnahme der Anbieterinnen mit reduzierten Überwachungspflichten, und Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienste mit weitergehenden Auskunftspflichten müssen Auskunftsgesuche, nachdem sie bei ihnen eingegangen sind, wie folgt beantworten:</i></p> <p><i>a. Auskunftsgesuche nach den Artikeln 33–40 VÜPF: innerhalb einer von sechs Stunden;</i></p> <p><i>b. Auskunftsgesuche nach den Artikeln 41–46 VÜPF: innerhalb eines von zwei Arbeitstagen.</i></p>	<p>In Art. 10 werden die Bearbeitungsfristen für Auskünfte festgesetzt. Gemäss Abs. 2 Buchstabe a sind Auskunftsgesuche nach den Artikeln 33-40 VÜPF innerhalb einer Stunde, Auskunftsgesuche nach den Artikeln 41-46 innerhalb eines Arbeitstages zu beantworten.</p> <p>Die hier vorgesehenen Auskunftsfristen sind sehr kurz angesetzt, womit in Kauf genommen werden müsste, dass die Auskünfte unvollständig sein können, namentlich wenn der angefragte Zeitpunkt weniger als 12 Stunden in der Vergangenheit liegt.</p>
Art. 13 Abs. 3	<p>Art. 13 Abs. 3 ist wie folgt zu ändern:</p> <p>³ <i>Die Anbieterin muss die rückwirkende Überwachung innerhalb von drei Arbeitstagen ab Eingang des Auftrags durchführen; in dringenden Fällen muss die Durchführung innerhalb von vier sechs Stunden ab Eingang</i></p>	<p>Art. 13 regelt die Bearbeitungsfristen für rückwirkende Überwachungen. Gemäss Abs. 3 müssen Anbieterinnen die rückwirkende Überwachung innerhalb von drei Arbeitstagen ab Eingang des Auftrags ausführen. In dringenden Fällen muss die Durchführung innerhalb von vier Stunden ab Eingang des Auftrages bei der Mitwirkungspflichtigen erfolgen.</p> <p>Die hier vorgesehenen Antwortfristen sind sehr kurz angesetzt, womit in Kauf genommen werden müsste, dass die Antworten unvollständig sein können, namentlich wenn das Ende des angefragten Zeitraums weniger als 12 Stunden in der Vergangenheit liegt.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>des Auftrags bei der Mitwirkungspflichtigen erfolgen.</i>	
Art. 14 Abs. 3	Bemerkung.	Hierzu muss analog zu Art. 13 Abs. 3 vermerkt werden, dass die Daten je nachdem unvollständig sein können, da sie von den Systemen noch nicht verarbeitet sind.
Art. 15 Abs. 2	Ersatzlos streichen.	<p>Generell zu Art. 15, welcher die Annullierung von Überwachungsaufträgen betrifft, ist zu bemerken, dass diese Fälle aufgrund der vielen prüfenden Instanzen gar nicht vorkommen sollten.</p> <p>Gemäss Absatz 2 kann ein Auftrag zur Durchführung einer rückwirkenden Überwachung annulliert werden, solange die Anbieterin die Daten noch nicht übermittelt hat. Absatz 2 ist ersatzlos zu streichen, da der Arbeitsaufwand bei der Anbieterin bereits angefallen ist und somit zu entschädigen ist.</p>
Art. 17 Abs. 1	<p>Art. 17 Abs. 1 ist wie folgt zu präzisieren:</p> <p>¹ <i>Die Anbieterinnen müssen geplante Änderungen, die ihre Datenausleitung oder ihre Auskunft- oder Überwachungsbereitschaft beeinflussen können, dem Dienst ÜPF schriftlich mitteilen, sobald sie davon Kenntnis erhalten, spätestens jedoch fünf Arbeitstage vor der Änderung.</i></p>	<p>In Art. 17 ist die Pflicht zur gegenseitigen Information festgelegt. Gemäss Abs.1 müssen Anbieterinnen Änderungen, die ihre Datenausleitung oder ihre Auskunft- oder Überwachungsbereitschaft beeinflussen können, dem Dienst ÜPF schriftlich mitteilen.</p> <p>Hierzu ist zu bemerken, dass nur geplante Änderungen im Voraus kommuniziert werden können.</p>
Art. 18 Abs. 3	Art. 18 Abs. 3 ist wie folgt zu ergänzen:	Art. 18 regelt die Überprüfung der Auskunft- und Überwachungsbereitschaft. Gemäss Abs. 3 entscheidet der Dienst ÜPF gestützt auf Informationen der Anbieterin oder neue Erkenntnisse, wann und wie eine erneute Überprüfung der Auskunft- und Überwachungsbereitschaft durchzuführen ist.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>³ <i>Er entscheidet gestützt auf Informationen der Anbieterin oder neue Erkenntnisse, wann und wie eine erneute Überprüfung der Auskunfts- und Überwachungsbereitschaft durchzuführen ist. Bei einer Überprüfung aufgrund von Änderungen in den Systemen des Dienstes, ist die Anbieterin gemäss Geb-VÜPF AC_49 zu entschädigen. Die Prüfgebühr entfällt in diesen Fällen. Die Überprüfung richtet sich nach den Absätzen 1 und 2.</i></p>	<p>Bei einer erneuten Überprüfung fallen für die Anbieterinnen erneut Prüfgebühren an. Ist eine erneute Überprüfung aufgrund von Änderungen in den Systemen des Dienstes nötig, geht es nicht an, dass die Anbieterin die finanziellen Folgen zu tragen hat. Die Prüfgebühr hat in diesen Fällen zu entfallen, vielmehr ist die Anbieterin entsprechend für ihren Aufwand gemäss Geb-VÜPF zu entschädigen.</p>
<p>Art. 21 Abs. 3</p>	<p>Art. 21 Abs. 3 ist wie folgt zu ergänzen:</p> <p><i>Können die Tests nicht innert dem vorgesehenen Zeitraum gemäss Artikel 18 Absatz 1 erfolgreich abgeschlossen werden, kann der Dienst ÜPF entscheiden, die Tests abubrechen und ein neues Verfahren zur Überprüfung gemäss Artikel 18 einzuleiten. Ist die erneute Überprüfung aufgrund Verzögerungen seitens des Dienstes ÜPF nötig, ist die Anbieterin gemäss Geb-VÜPF AC_49 zu entschädigen. Die Prüfgebühr entfällt in diesen Fällen.</i></p>	<p>Art. 21 regelt die Auswertung und Bestätigung der Auskunfts- oder Überwachungsbereitschaft. Abs. 3 hält fest, dass wenn Tests nicht innert dem vorgesehenen Zeitraum erfolgreich abgeschlossen werden können, der Dienst entscheiden kann, diese abubrechen und ein neues Verfahren zur Überprüfung einzuleiten.</p> <p>Bei Wiederholung der Tests würde für die Anbieterin dann auch wieder eine erneute Prüfgebühr fällig. Wenn die zeitliche Verzögerung der Tests jedoch auf Seiten des Dienstes zu verantworten ist, muss die erneute Prüfgebühr zwingend entfallen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 22 Abs. 2	<p>Art. 22 Abs. ist wie folgt zu ergänzen:</p> <p><i>Der Dienst ÜPF legt nach Anhörung der Anbieterin die Einzelheiten der Qualitäts-sicherung der Datenausleitung schriftlich fest.</i></p>	<p>Aus Gründen der Rechtssicherheit müssen die Einzelheiten schriftlich in einem Testkonzept festgehalten sein.</p>